

Katharina Stengel

Konkurrenz um verknappede Mittel

Jüdische, polnische, kommunistische Auschwitz-Häftlinge in den Verhandlungen zum Wollheim-Abkommen

Erste Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der I.G. Farben i.L.	1
Das Internationale Auschwitz-Komitee	4
Jüdische und nichtjüdische Auschwitz-Häftlinge	7
Die Entstehung des Wollheim-Abkommens	12
Verhandlungen mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee	19
Juden in Osteuropa	25
Die „Nationalverfolgten“ aus Polen	31
Prüfung der Anträge und Auszahlung der Abfindungen	35

Norbert Wollheim Memorial

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut

Frankfurt am Main 2008

Erste Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der I.G. Farben i.L.

Das Urteil des Frankfurter Landgerichts in der Sache „Wollheim gegen I.G. Farben“ vom 10. Juni 1953, das einen überraschenden Sieg für den ehemaligen jüdischen Auschwitz-Häftling Norbert Wollheim brachte,¹ löste unter den größeren Industrieunternehmen der Bundesrepublik erhebliche Unruhe aus. Das erste Mal war einem ehemaligen KZ-Häftling ein Entschädigungsanspruch gegen ein Privatunternehmen zugesprochen worden. Es war abzusehen, dass dies weitere Häftlinge zu Klagen ermutigen würde. Um sich gegen die drohenden Prozesse abzusichern, erwog die I.G. Farben in Liquidation (i.L.) bald, eine Pauschalsumme an KZ-Häftlinge zu bezahlen, die in ihren Werken Zwangsarbeit verrichtet hatten. Zu diesem Zweck nahmen die „Liquidatoren“ der I.G. Farben mit der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference, CC) Kontakt auf. Dieser Dachverband – von 23 jüdischen Verbänden zur Durchsetzung der Restitutions- und Entschädigungsforderungen gegen Deutschland gegründet – war in den Augen der I.G. Farben die einzige Organisation, die über ausreichend Autorität und Zahlungsfähigkeit verfügte, um als Partner einer verbindlichen Übereinkunft über Zahlungen an jüdische Zwangsarbeiter in Frage zu kommen.

Die größeren jüdischen Organisationen waren zunächst, wie der CC-Mitarbeiter Benjamin B. Ferencz rückblickend beschrieb,² sehr zögerlich, die Sache der Auschwitz-Zwangsarbeiter öffentlich gegen ein immer noch so mächtiges Unternehmen wie die I.G. Farben i.L. zu vertreten. Die Chancen, durch mehrere Instanzen vor westdeutschen Gerichten zu bestehen, schätzten sie sehr gering ein und fürchteten, die großen westdeutschen Industrieunternehmen könnten sich, auf diese Weise angegriffen, künftig gegen jede Form der „Wiedergutmachung“ sperren. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen wird. Die Claims Conference delegierte die direkten Verhandlungen mit der I.G.

1 Vgl. dazu: Wolfgang Benz: Der Wollheim-Prozeß. Zwangsarbeit für die I.G. Farben in Auschwitz. In: Ludolf Herbst / Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*. München: Oldenbourg 1989, S. 303–326.

2 Vgl. Benjamin B. Ferencz: *Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter: Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*. Frankfurt am Main/New York: Campus 2001 (dt. Erstausgabe 1981), S. 64. Der Jurist Ferencz war lange Jahre in leitender oder beratender Funktion für die Claims Conference und andere jüdische Organisationen tätig.

Farben zunächst an die United Restitution Organization (URO), die als „unpolitische“ Rechtshilfeorganisation für jüdische Verfolgte galt. „Es war klar“, schrieb Ferencz, „daß von seiten der jüdischen Organisationen keine große Neigung bestand, sich dem Gegner zu stellen. [...] Aber eine kampflose Ablehnung der jüdischen Forderungen wollte man der I.G. Farben nun doch nicht gönnen.“³

Die I.G. Farben gaben sich zwar davon überzeugt, dass in den höheren Gerichtsinstanzen die überraschende Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main zugunsten von Norbert Wollheim revidiert oder zumindest relativiert werden würde, aber auch auf ihrer Seite gab es gute Gründe, eine Einigung mit der „jüdischen Seite“ zu suchen. Die angestrebte Liquidation und v.a. die Ausschüttung des erheblichen Restvermögens war so lange nicht durchführbar, wie Forderungen in unüberschaubarer Höhe und mit unklarem Ausgang über der Firma hingen. Außerdem bemühte sich die I.G., wie andere deutsche Unternehmen zu dieser Zeit, ihren Besitz in den USA zurückzuerlangen, der mit der Kriegserklärung Deutschlands im Zweiten Weltkrieg beschlagnahmt worden war. Eine negative Presse in den USA – die nicht zu vermeiden wäre, wenn im Laufe der Gerichtsverhandlungen ehemalige Auschwitz-Häftlinge in den USA als Zeugen vernommen würden – konnte sie sich hierbei nicht erlauben.⁴ Die Sorge um das Ansehen im Ausland, eines der Hauptmotive bundesdeutscher Entschädigungsbemühungen, war auch für die I.G. Farben der Anstoß, noch vor Beginn der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht erste Versuche einer Annäherung zu unternehmen. Die Wege waren kurz, der Sitz der I.G. Farben i.L., die URO und ein Büro der Claims Conference befanden sich in Frankfurt am Main. Darüber hinaus gab es persönliche Verbindungen zwischen den Liquidatoren der I.G. – die von den Alliierten auch nach dem Kriterium ihrer Distanz zum Nationalsozialismus ausgewählt worden waren – und Mitarbeitern der CC und der URO, die meist bis 1933 in Deutschland als Juristen tätig gewesen waren.⁵

Die erste Verhandlungsrunde im Frühjahr und Sommer 1954 verlief ergebnislos, aber die Grundzüge des späteren Abkommens ließen sich hier schon erkennen.

3 Ferencz: Lohn, S. 67.

4 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 72; Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen: Wallstein 2005, S. 251f.

5 Vgl. Korrespondenz zwischen den I.G. Farben- und den CC-Mitarbeitern. Archiv der Claims Conference in Frankfurt am Main (künftig: CC-Archiv), Akten I.G.-Farben, Bd. I.

Die I.G. bestand darauf, dass jede Zahlung als Geste guten Willens, keinesfalls als Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen anzusehen sei. Sie legte größten Wert auf die Feststellung, dass sie für die Geschehnisse in Auschwitz rechtlich nicht verantwortlich sei – das sei sie dem Ruf der deutschen Industrie schuldig, ließ sie ihre Verhandlungspartner wissen.⁶ Recht hemdsärmelig wurde in diesen weiteren Verhandlungen über die Zahl der anspruchsberechtigten Überlebenden von Auschwitz spekuliert; keine der beiden Seiten besaß hierüber halbwegs verlässliche Zahlen. Die I.G. Farben ging von ca. 2.000 überlebenden Buna/Monowitz-Häftlingen aus, denen sie je 5.000 DM bezahlen wollte, sie bot also eine fixe Gesamtsumme von 10 Mio. DM an. URO und CC gaben dagegen die Zahl der Überlebenden mit bis zu 10.000 Personen an, von denen jeder (entsprechend der Entscheidung des Landgerichts im Wollheim-Prozess) 10.000 DM erhalten sollte, was eine Summe von 100 Mio. DM ergäbe. Angesichts dieser Forderungen brach die I.G. Farben die Verhandlungen ab. Es sei unmöglich, im Voraus die Zahl der Anspruchsberechtigten zu bestimmen und eine Summe von 100 Mio. DM stünde nicht zur Diskussion.⁷

Die seit September 1954 laufende Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt wurde am 21. Oktober 1955 unterbrochen; das Gericht forderte die Parteien auf, außergerichtlich einen Vergleich zu suchen.⁸ Anfang 1956 wurden die Schlichtungsverhandlungen wieder aufgenommen. Die I.G. legte nun ein Angebot von 20 Mio. vor, womit nun aber die Forderungen sowohl der jüdischen wie der nichtjüdischen Zwangsarbeiter der I.G.-Werke in Auschwitz abgegolten werden sollten. Der Anteil der Nichtjuden unter den I.G.-Zwangsarbeitern in Auschwitz, von denen nun erstmals die Rede war, machte nach Schätzungen der I.G. Farben maximal 5% aus. Ausgehend von einer Zahl von nun 5.000 Überlebenden sollte pro Person 5.000 DM bezahlt werden. Auch die jüdischen Organisationen kamen mit einem neuen Verhandlungsangebot: Sie forderten für geschätzte 6.000 jüdische Überlebende je 7.000 DM Entschädigung, insgesamt also 42 Mio. DM.

6 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 73.

7 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 69f.

8 Vgl. Benz: Wollheim-Prozeß, S. 321.

Das Internationale Auschwitz-Komitee

Im Sommer 1956 erfuhr das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) von den laufenden Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der I.G. Farben. Das Sekretariat des Komitees schrieb einen barschen Brief an die „Liquidatoren“ der I.G. Farben, in dem es hieß: „Uns sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge dieses Außenlagers [Buna/Monowitz, K.S.] sehr wohl bekannt. Uns ist bekannt, dass der Grossteil von ihnen dem Gastod überantwortet wurde, weil sie durch diese Bedingungen arbeitsunfähig im Sinn der Leitung dieser Werke wurden. Wir halten es daher für nur zu berechtigt, wenn die ehemaligen Häftlinge von Monowitz nun zumindest eine finanzielle Entschädigung erhalten.“⁹

Das IAK war 1954 von Auschwitz-Überlebenden als internationaler Dachverband gegründet worden, dem zahlreiche nationale Lagerkomitees und Häftlingsverbände angehörten. Die Überlebenden verfolgten mit der Gründung weit gesteckte Ziele: Ein würdiges Gedenken an die Opfer, die angemessene Gestaltung des Lagergeländes in Oświęcim, Forschung und Aufklärung über die in Auschwitz begangenen Verbrechen, Entschädigung für die Überlebenden und die Verfolgung der SS-Täter standen auf der Agenda.¹⁰ Das Komitee sollte eine unabhängige, internationale Interessensvertretung der Auschwitz-Überlebenden und Nachkommen der Opfer sein, (fast) egal, aus welchem Grund sie verfolgt worden waren und in welchem Land sie nun lebten. Es waren jedoch vor allem ehemalige politische Häftlinge, meist aus sozialistischen oder kommunistischen Organisationen, die im Komitee für die Überlebenden und Opfer von Auschwitz sprachen – wobei zu beachten ist, dass die Überschneidungen zwischen jüdischen und politischen Häftlingen auch im Auschwitz-Komitee durchaus beträchtlich waren.¹¹ Aus naheliegenden Gründen waren außerdem polnische Mitglieder im IAK besonders stark vertreten. Während das IAK, wie alle anderen Lagerkomitees und Häft-

9 Schreiben Suzanne Falk, Hermann Langbein, Tomasz Sobanski für das Sekretariat des IAK an die Gläubiger-Meldestelle der I.G. Farben, 16.7.1956. Österreichisches Staatsarchiv Wien, Nachlass Hermann Langbein (künftig: NL HL).

10 Siehe dazu das Statut des Internationalen Auschwitz-Komitees, wiedergegeben in: „Vorschlag des Büros des Internationalen Auschwitz-Komitees zur Abänderung der Statuten des IAK“, Mai 1960. NL HL.

11 Die ordentliche terminologische Trennung der KZ-Häftlinge oder NS-Verfolgten in „jüdische“ und „politische“ ist an sich unmöglich; zunächst ist unklar, auf was sich die Bezeichnung „jüdisch“ bezieht: auf die Kennzeichnung der Nationalsozialisten oder auf das Selbstverständnis der Überlebenden? Außerdem gab es unter den Juden zahlreiche Kommunisten und Sozialisten.

lingsverbände, Distanz hielt zu jenen ehemaligen Gefangenen, die zu den großen Gruppen der „Kriminellen“ und „Asozialen“ gehört hatten, bemühte es sich um eine Repräsentation anderer, gerade auch der jüdischen Häftlinge innerhalb des Komitees,¹² eine Institutionalisierung dieser Kontakte kam jedoch kaum zustande, sicherlich auch, weil die Dominanz der Parteikommunisten zu groß erschien.¹³ Die großen Tagungen und Generalversammlungen des IAK waren dennoch aus vielen Gruppen zusammengesetzt; in den späten 1950er Jahren kamen z.T. Delegierte aus 17 Ländern zusammen.¹⁴ Anfang der 1960er Jahre waren aus Frankreich und Belgien jeweils zwei Organisationen Mitglieder im IAK, ein Verband jüdischer und ein Verband politischer Häftlinge. Die anderen Komitees aus Westeuropa waren „gemischt“, während es in Osteuropa generell keine Trennung zwischen jüdischen und politischen Auschwitz-Gruppen gab¹⁵ – was jedoch in der Regel eine Dominanz ehemaliger politischer Häftlinge oder jener Überlebender zur Folge hatte, die in den staatstragenden sozialistischen Parteien organisiert waren.

Während sich das IAK bemühte, einerseits der Heterogenität der Überlebenden, andererseits den Anforderungen der großen staatsnahen Verfolgtenverbände in Osteuropa gerecht zu werden (was zunehmend zu Zerreißproben führte), wurde das Komitee von den großen jüdischen Organisationen wie der Claims Conference (wenn sie überhaupt davon Notiz nahmen) als eine polnisch-kommunistische Gruppe angesehen, die vor allem politische Interessen vertrat. Als möglicher Verbündeter, z.B. beim Kampf um Entschädigungszahlungen für ehemalige Auschwitz-Häftlinge, kam das Komitee für die CC überhaupt nicht in Betracht,¹⁶ obwohl es, im Gegensatz zur Claims Conference und anderen jüdischen Verbänden, sowohl über Zugang zu den umfangreichen Akten der Lagerverwaltung und

12 Langbein machte die Intensivierung der Kontakte zu jüdischen Organisationen immer wieder zum Gegenstand der IAK-Tagungen, vgl. bspw. Protokoll der Tagung des Internationalen Auschwitz-Komitees in Auschwitz 28.–30.1.1957, Sitzung der Verantwortlichen der Länderorganisationen, 29.1.1957. NL HL.

13 Vgl. Schreiben Hermann Langbein an Régine Orfinger-Karlin (die juristische Beraterin des IAK), 26.3.1960; Schreiben Langbein an H. G. Adler, 2.11.1960, S. 2. NL HL.

14 Vgl. Liste der Delegierten für die Tagung des IAK in Auschwitz vom 22.–29.5.1956; Schreiben Henryk Matysiak an Hermann Langbein, 29.3.1956; Liste der Delegierten für die Tagung des IAK in Auschwitz vom 24.1.–2.2.1957, o.O., o.D. NL HL.

15 Vgl. Generalversammlung des IAK in Warschau 25.–27.6.1960, Kurzbericht, o.D. NL HL.

16 So führte Kurt May von der URO 1957 aus, dass das IAK deshalb nicht zu den Verhandlungen mit der I.G. Farben in Abwicklung hinzugezogen worden sei, weil es im Ruf stand, „politisch

der Widerstandsbewegung von Auschwitz verfügte – die die Argumentation gegenüber der I.G. Farben i.L. in den Verhandlungen durchaus hätten stärken können – als auch Kontakt hatte zu den ehemaligen jüdischen Auschwitz-Häftlingen in Osteuropa.

Für viele der im IAK vertretenen, ehemaligen Auschwitz-Häftlinge hatten die Verhandlungen mit der I.G. Farben große Bedeutung. Für die meisten KZ-Häftlinge aus Osteuropa sowie viele der nichtjüdischen Häftlinge im Westen waren Entschädigungszahlungen von Firmen die einzige Möglichkeit, überhaupt eine „Wiedergutmachung“ für ihre Verfolgung zu bekommen, da sie von den gesetzlichen Entschädigungsregelungen der BRD ausgeschlossen waren. Dass es sich hier ausgerechnet um die I.G. Farben handelte, verlieh der Sache zusätzliche Brisanz. Dieses gigantische Industrieunternehmen galt v.a. den Sozialisten und Kommunisten als geradezu paradigmatisch für die Verquickung von Kapital und Politik während des Nationalsozialismus; kaum eine der Arbeiten über Auschwitz aus diesem Zeitraum versäumte, ausführlich auf die verheerende Rolle der I.G. Farben, auf ihr enges Einvernehmen mit der SS-Führung und der Lagerleitung einzugehen.¹⁷ Das große I.G. Farben-Werk in Auschwitz versinnbildlichte eine verbreitete Interpretation des Faschismus, nach der der Terror der Nationalsozialisten einer Eskalation kapitalistischer Ausbeutung diene, bei der die Grenzen zwischen Fabrik und „Todesfabrik“ fließend wurden.

Das Auschwitz-Komitee war 1956, als es versuchte, sich in die Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der I.G. Farben i.L. einzuschalten, ein sehr junger Verband, der bis dahin kaum als Akteur internationaler „vergangenheitspolitischer“ Auseinandersetzungen in Erscheinung getreten war; die Sprecher hatten meist wenig Erfahrung in Verhandlungen mit Behörden- oder Firmenvertretern, traten aber mit einer großen Überzeugung von der moralischen Berechtigung ihrer Forderungen auf. Sie platzten auf eine Weise in die schon recht weit fortgeschrittenen Verhandlungen, die dem verbindlich-diplomatischen Umgangston, um den sich die Vertreter der Claims Conference und der I.G. Farben bemühten, nicht entsprechen konnte. „Sehr massiv“ sei das IAK aufgetreten, be-

einseitig orientiert zu sein“. Kurzes Gedächtnisprotokoll, Wien, 4.12.1957, Hermann Langbein, S. 6. NL HL.

17 Vgl. bspw. Bruno Baum: *Widerstand in Auschwitz*. Berlin (Ost): Kongress 1957; Ota Kraus / Erich Kulka: *Die Todesfabrik*. Berlin (Ost): Kongress 1957.

schwerte sich der I.G.-Liquidator Walter Schmidt bei dem Vertreter der Claims Conference, Ernst Katzenstein.¹⁸

Jüdische und nichtjüdische Auschwitz-Häftlinge

Mit Bekanntwerden der Verhandlungen zwischen der I.G. Farben i.L. und der Claims Conference mehrten sich einerseits Proteste gegen ein mögliches Abkommen (von Seiten der arabischen Staaten, aber vor allem der deutschen Industrie), es traten aber auch neue Gruppen von Anspruchstellern an die I.G. Farben heran, auf die sie in irgendeiner Weise reagieren musste: jüdische und nichtjüdische Auschwitz-Häftlinge aus Osteuropa, ehemalige politisch Verfolgte aus Westeuropa, KZ-Häftlinge, die nicht in Auschwitz, sondern in anderen Lagern für die I.G. gearbeitet hatten. Das Internationale Auschwitz-Komitee, das beiden Verhandlungspartnern zunächst völlig unbekannt war und von Ferencz rückblickend noch als „polnische Delegation“¹⁹ bezeichnet wurde, meldete im Juli 1956 Forderungen bei der I.G. an, deren Auswirkungen und Durchsetzungskraft nicht auf Anhieb taxiert werden konnten. In den Verhandlungen der Claims Conference mit der I.G. rückten, wie Ferencz sich erinnert, die „Forderungen der nichtjüdischen Zwangsarbeiter [...] auf einmal immer mehr in den Vordergrund“.²⁰

Die jüdischen Organisationen beobachteten das mit großer Sorge und brachten es mit den antisemitischen Ressentiments der alten I.G. Farben-Riege in Verbindung, v.a. mit August von Knieriem, während der NS-Zeit Hausjurist der I.G. Farben und nun als neuer Aufsichtsratsvorsitzender mit der Verhandlungsführung betraut.²¹ „Auf Grund seiner Voreingenommenheit als früherer Angeklagter in Nürnberg“²², so Kurt May von der URO, lehne er es auch jetzt noch ab, eine Unterscheidung zwischen jüdischen und nichtjüdischen KZ-Häftlingen vorzunehmen, weil er darin eine Diskriminierung sehe. Dagegen war es für die Vertreter der jüdischen Organisationen evident, dass eine solche Unterscheidung

18 So Ernst Katzenstein in einem Schreiben an Saul Kagan vom 11.7.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II. Katzenstein war zu dieser Zeit Direktor der Claims Conference in Deutschland.

19 Ferencz: Lohn, S. 79.

20 Ferencz: Lohn, S. 73.

21 Zu August von Knieriem siehe den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/august_von_knieriem_18871978.

22 Schreiben Kurt May an Saul Kagan, Sekretär der CC in New York, 14.11.1956, S. 1. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

gerechtfertigt und notwendig sei. Sie stützten sich dabei vor allem auf zwei Argumente: Erstens seien nur die jüdischen Häftlinge in dem Moment, in dem sie als „arbeitsunfähig“ galten, nach Auschwitz-Birkenau „überstellt“ und dort vergast worden. Zweitens seien die jüdischen Häftlinge in Monowitz in einer noch schlechteren Situation gewesen als die übrigen Häftlinge, die bessere Arbeitsbedingungen hatten, höhere Positionen in der „Häftlingsselbstverwaltung“ und die (lebenserhaltende) Möglichkeit, Pakete von Angehörigen zu bekommen. Oder, zugespitzter formuliert: Die nichtjüdischen Häftlinge in Monowitz seien ohnehin meist Kapos und an der Misshandlung der Juden beteiligt gewesen. Besonders deutlich hat diese Position Norbert Wollheim selbst zum Ausdruck gebracht, man kann aber davon ausgehen, dass er damit stellvertretend eine Haltung ausdrückte, die unter den jüdischen Buna/Monowitz-Überlebenden, mit denen er Kontakt hatte, verbreitet war.²³ In einem Brief an Katzenstein stellte er zunächst fest, dass „der Großteil der nichtjüdischen Häftlinge in Auschwitz, von den Polen abgesehen, zumeist aus kriminellen Elementen bestand.“ Er fürchtete, diese „Elemente, die wir im Lager ‚Banditen‘ nannten“, könnten in den Genuss des Abkommens kommen. Aufgrund der „Untaten, die sich, cum grano salis, die nichtjüdischen Polen der jüdischen Gruppe gegenüber haben zuschulden kommen lassen“²⁴, würde aber auch deren Entschädigung bei den jüdischen Überlebenden auf größte Skepsis stoßen. Auch an anderer Stelle betonte Wollheim die Brutalität vor allem der „nichtpolitischen nichtjuedischen Haeftlinge, insbesondere diejenigen polnischer Nationalitaet[, die] sich gruppenmaessig an Unrechtshandlungen gegen ihre juedischen Mithaeftlinge so aktiv beteiligt haben“.²⁵ Sie seien extrem antisemitisch gewesen und hätten sich häufig hinter dem roten Winkel versteckt. Anders hätten sich die wirklich politisch Verfolgten aus Polen verhalten.²⁶ Dass es auch für die IAK-Vertreter selbstverständlich war, die „kriminellen“ (also von der SS als solche bezeichneten) Häftlinge und alle, die sich in Auschwitz an

23 Auch im Jahr 2004 drückten manche der jüdischen Monowitz-Überlebenden noch auf sehr emotionale Weise ihre Überzeugung aus, die Polen in Auschwitz seien alle Antisemiten gewesen; Treffen der Überlebenden von Buna/Monowitz, 22.–28.3.2004 in Frankfurt am Main.

24 Schreiben Norbert Wollheim an Ernst Katzenstein, 3.2.1958, S. 1. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. III.

25 Schreiben Norbert Wollheim an die Compensation Treuhand, 6.6.1960. CC-Archiv, Akten Compensation Treuhand (CT), Bd. IV.

26 Vgl. Wollheim an Compensation Treuhand, 6.6.1960.

Verbrechen beteiligt hatten, von Entschädigungszahlungen auszuschließen,²⁷ konnte das Misstrauen vieler jüdischer Häftlinge nicht beruhigen.

So sicher, wie Wollheim und andere davon ausgingen, dass die meisten nichtjüdischen Häftlinge weniger oder gar kein Anrecht auf Entschädigung hätten, weil ihre Haftbedingungen entweder besser gewesen waren oder sie sich selbst an Verbrechen beteiligt hätten, gingen die nichtjüdischen Häftlinge davon aus, dass sie aufgrund ihrer ebenfalls unter härtesten Bedingungen geleisteten Zwangsarbeit für die I.G. Farben selbstverständlich die selben Ansprüche hätten wie die jüdischen Häftlinge. Die Arbeitsbedingungen etwa der Häftlinge, die ab April 1941 noch vom Stammlager aus als „Buna-Kommando“ mit den Bauarbeiten am I.G.-Werk beginnen mussten, haben sehr vielen Häftlingen das Leben gekostet; die meisten davon waren vermutlich nichtjüdische Polen.²⁸ Ein zentrales Argument der jüdischen Verhandlungspartner der I.G. Farben, es seien nur jüdische Zwangsarbeiter, die als nicht mehr „arbeitsfähig“ angesehen wurden, in Birkenau vergast worden, entsprach der Erfahrung, dass allein die Juden in Auschwitz als Gruppe kollektiv zum Tode verurteilt waren. Das schloss aber de facto nicht aus, dass die SS auch „arbeitsunfähige“ Nichtjuden nach Birkenau zur Vergasung „überstellte“, wodurch auch diese Häftlinge unter einer permanenten Todesdrohung arbeiteten. Je größer die Anzahl jüdischer Häftlinge in Monowitz wurde, desto geringer wurde jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass Nichtjuden durch die SS zur Vergasung bestimmt wurden; das entsprach der generellen Besserstellung der nichtjüdischen Häftlingsgruppen. Die Polen, unter denen es – als der ersten „Zielgruppe“ des Lagers – bis 1942 sehr viele Todesopfer durch Entkräftung, Misshandlungen und Erschießungen gegeben hatte, rückten mit Ankunft der großen Judentransporte ab 1942 in der Häftlingshierarchie auf und bildeten auch in Monowitz eine Art „Mittelschicht“, während die höchsten Häftlingsfunktio-

27 Vgl. „Informationen“ des IAK von Sept. 1956, S. 2. („Informationen“ war ein etwa 10–12mal jährlich erscheinendes Rundschreiben des IAK, das an alle Mitglieder, an Interessierte und die Presse verschickt wurde. Verantwortlich dafür war bis 1960 Generalsekretär Hermann Langbein.)

28 Vgl. Piotr Setkiewicz: Ausgewählte Probleme aus der Geschichte des IG Werkes Auschwitz. In: *Hefte von Auschwitz* 22 (2002), S. 7–147, hier S. 40–44. Die Zusammensetzung des „Buna-Kommandos“ lässt sich nicht mehr rekonstruieren, vermutlich entsprach sie der Häftlingszusammensetzung in Auschwitz zu dieser Zeit, in der polnische Häftlinge die größte Gruppe bildeten.

nen fast durchweg von deutschen Häftlingen besetzt wurden.²⁹ Diese Besserstellung schützte nichtjüdische Häftlinge nicht vor dem Tod, erhöhte ihre Überlebenschancen aber enorm. Der Anteil jüdischer Häftlinge in Monowitz nahm kontinuierlich zu; während er zu Beginn im Herbst 1942 bei etwa 70% lag, stellten Juden kurz vor Evakuierung des Lagers ca. 96% der Belegschaft.³⁰

Details über die Zusammensetzung der Häftlinge waren den Verhandlungspartnern Mitte der 1950er Jahre allerdings nicht bekannt. Sie gingen richtig davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Häftlinge als Juden verfolgt worden war; wie viele nichtjüdische Häftlinge es gegeben hatte und unter welchen Bedingungen die verschiedenen Gruppen überlebt hatten, war dagegen kaum bekannt. Eine zeitlich differenzierte Wahrnehmung der Geschichte von Buna/Monowitz, die bspw. die unterschiedliche Situation nichtjüdischer Polen deutlich gemacht hätte, existierte bei den jüdischen Verhandlungsführern nicht, und die I.G. Farben-Vertreter hatten eigene Gründe, sich nicht allzu sehr in historische Details vertiefen zu wollen. Die Dokumente aus dem Lager Buna/Monowitz, bspw. die „Überstellungslisten“ aus der Zeit zwischen 13. Januar 1943 und 14. Oktober 1944, die das IAK bei der Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen und im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau aufgefunden hatte,³¹ spielten für die Verhandlungen keine große Rolle.

Zu den Vorbehalten der verschiedenen Häftlingsgruppen aus den Erfahrungen der gemeinsamen Lagerzeit kamen nach dem Krieg neue: Die ehemaligen Häftlinge fanden sich auf unterschiedlichen Seiten der Auseinandersetzungen des Kalten Kriegs wieder. Während viele der ehemaligen politischen Häftlinge, aber auch viele der als Juden verfolgten, in unterschiedlicher Form und Intensität mit den Volksrepubliken sympathisierten, hatten sich andere ganz mit den Zielen der westlichen Staaten identifiziert. Die unter dem Label des „Antizionismus“ praktizierte Repressionswelle gegen Juden im spätstalinistischen Osteuropa wird die

29 Vgl. Setkiewicz: *Ausgewählte Probleme*, S. 55f.; Bernd C. Wagner: *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945*. München: Saur 2000, S. 180ff.

30 Vgl. Setkiewicz: *Ausgewählte Probleme*, S. 47ff.

31 Vgl. „Informationen“ des IAK Oktober 1956, auch: Schreiben Hermann Langbein an Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen, 21.8.1956; Hauptkommission an Langbein, 5.9.1956; Langbein an Hauptkommission, 17.9.1956. NL HL.

Vorbehalte vieler Juden in den westlichen Ländern gegen den „real existierenden Sozialismus“ bestätigt haben. Andererseits gab es in den 1950er Jahren für die Wahrnehmung der Sozialisten und Kommunisten von der fortgesetzten Macht der ehemaligen nationalsozialistischen Eliten und vom Einfluss der Konzernspitzen auf politische und auch gerichtliche Entscheidungen in der Bundesrepublik ausreichend Evidenz, gerade hinsichtlich der Entschädigungspolitik und der Verfolgung von NS-Verbrechern.

Die Erfahrungen vieler jüdischer Monowitz-Häftlinge, die sich, neben dem Terror der SS und der Betriebsleitung, der Situation ausgesetzt sahen, dass Häftlinge anderer Gruppen die eigene Position und das eigene Leben auf ihre Kosten zu sichern suchten, ließen sich schlecht zur Deckung bringen mit einer Perspektive, wie sie von ehemaligen politischen Häftlingen favorisiert wurde, nach der, abgesehen von einzelnen Kollaborateuren und den „Kriminellen“, die Häftlinge vor allem ein gemeinsames Schicksal teilten, nämlich Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu sein. Die besondere Situation jüdischer Verfolgter bzw. die besondere Qualität der nationalsozialistischen „Judenpolitik“, die auf die Vernichtung aller europäischen Juden zielte, war Mitte der 1950er Jahre keineswegs eine allgemein geteilte Sichtweise. Der Judenmord galt nicht als das Zentrum nationalsozialistischer Verbrechen. Sofern die KZs als nationalsozialistisches Verfolgungsinstrument thematisiert wurden, bestimmte meist die Verfolgung der politischen Gegner und deren Perspektive die Darstellung. Die politisch Verfolgten selbst wiesen zwar z.T. auf die besonders dramatische Situation jüdischer Häftlinge hin, machten aber häufig keine kategorialen Unterschiede, und wenn, dann eher in der Hinsicht, dass sie dem Märtyrertum des politischen Widerstands eine größere Bedeutung beimaßen als dem „zufälligen“ Opfertod der Juden. Die Entschädigungsverhandlungen waren in dieser Zeit einer der wenigen Orte, an denen jüdische Verfolgte eine Anerkennung ihrer besonderen Situation durchsetzen konnten, was allerdings nicht an der Sensibilität (in diesem Fall) der I.G.-Farbenvertreter für dieses Thema lag, sondern an der durch externe Faktoren begründeten Durchsetzungskraft der „jüdischen Forderungen“.

Die Entstehung des Wollheim-Abkommens

Dass der Aufsichtsratsvorsitzende der I.G. Farben i.L., von Knieriem, – wie Kurt May von der URO vermutete – aufgrund seines Antisemitismus eine größere Neigung hatte, Kommunisten in Osteuropa Entschädigung zu bezahlen als Juden in den USA oder in Israel, ist zumindest fraglich. Ihn hat jedenfalls auch eine weitere Überlegung veranlasst, sich nun für die nichtjüdischen Häftlinge einzusetzen: Die I.G. Farben brauchte ein wasserdichtes Abkommen, das nicht von vorneherein anfechtbar war durch Klagen von Häftlingsgruppen, die nicht berücksichtigt wurden.

Im Sommer 1956 hatten sich die beiden Verhandlungspartner bereits auf eine Summe geeinigt, an der die I.G. im weiteren Verlauf eisern festhielt: 30 Mio. DM sollten an die ehemaligen I.G.-Zwangsarbeiter im KZ-Komplex Auschwitz für die „Linderung ihrer Leiden“³² bezahlt werden. Die Claims Conference hatte akzeptiert, dass eine höhere Summe nicht zu erreichen war. Zur Diskussion stand nun, welche Häftlingsgruppen nach welchem Modus berücksichtigt werden sollten. Zu Beginn der Verhandlungen waren diese Fragen nur sehr flüchtig angeschnitten worden, die Claims Conference hatte jedoch von Anfang an klar gemacht, dass sie gemäß ihrer Statuten nur für jüdische Verfolgte sprechen könne.

In einem (vermutlich) ersten Vertragsentwurf der Juristen der I.G. wurde zunächst festgehalten, dass die I.G. Farben keinen Einfluss auf die Lebensbedingungen der Häftlinge gehabt habe und ihrerseits vom NS-Staat genötigt worden sei, Zwangsarbeiter zu beschäftigen, dass sie jedoch bereit sei – natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zur Abgeltung aller Ansprüche der KZ-Häftlinge 30 Mio. DM zu bezahlen.³³ Berücksichtigt werden sollten die I.G.-Zwangsarbeiter in Buna/Monowitz und in den bei I.G.-Betrieben eingerichteten Nebenlagern Heydebreck und Fürstengrube; jeder KZ-Häftling, der in diesen Lagern der I.G. „zugeteilt“ war, sollte eine „Abfindung“ erhalten. Genauer wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht bestimmt, es sollten nach diesem ersten Entwurf sogar die Erben der ermordeten oder inzwischen gestorbenen Zwangsarbeiter von dem Abkommen profitieren. Angepeilt war, pro Person 5.000 DM zu

32 Diese und ähnliche Formulierungen finden sich in diversen Vertragsentwürfen, siehe CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I.

33 Vertragsentwurf der I.G. Farben i.L., 2.8.1956. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I.

bezahlen, mind. 2 Mio. DM sollten zunächst zugunsten nichtjüdischer Häftlinge reserviert werden, weitere 3 Mio. DM zurückbehalten werden für eventuelle Klagen gegen die I.G. bis zur Verjährungsfrist.

Ein für die I.G. entscheidender Passus des Vertrages mit der Claims Conference war die Übernahme einer Garantie dafür, dass es sich um eine „abschließende“ Regelung handeln würde: Die CC sollte dafür einstehen, dass die I.G. aus weiteren Ansprüchen jüdischer Häftlinge nicht belangt werden würde. Für die nichtjüdischen Häftlinge konnte niemand eine vergleichbare Sicherheit anbieten.

Nachdem die Claims Conference diese Bedingung prinzipiell akzeptiert hatte (wobei es später noch heftige Auseinandersetzungen um die Frage gab, wer als jüdischer Anspruchsteller anzusehen sei; dazu s.u.), und ebenso die angebotene Summe von 30 Mio. DM, konnte sie bei ihrem Versuch, im Rahmen des Abkommens möglichst hohe Zahlungen an jüdische KZ-Häftlinge zu erreichen, nur noch versuchen, die Zahl der übrigen Berechtigten klein zu halten. Für eine gemeinsame Besprechung am 16. und 17. Oktober 1956 in Frankfurt formulierte die Claims Conference einen Gegenentwurf, der vor allem in diese Richtung zielte. Anspruchsberechtigt sollten nach diesem Entwurf, analog der Definition des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), Personen sein, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung oder aus Gründen der politischen Gegnerschaft [...] verfolgt und zur Arbeit in den genannten Werken gezwungen wurden“.³⁴ Ferner sollten jene ehemaligen Häftlinge von Zahlungen ausgeschlossen werden, die „ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten haben, mit deren Regierungen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, es sei denn, dass sie in Finnland oder Israel leben“.³⁵ Beide Bestimmungen stammten aus dem bundesdeutschen Entschädigungsrecht und sorgten – wie bereits dort – für den Ausschluss zahlreicher NS-Verfolgter von

34 Vertragsentwurf der Claims Conference, 8.10.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I. Den Gebrauch, den man von der „offiziellen“ Anerkennung des Ausschlusses der Nationalverfolgten durch die Claims Conference in der öffentlichen Debatte in Westdeutschland machte, zeigt ein Artikel der Deutschen Zeitung. Dort heißt es, die CC „bestätigt mit ihrer Ablehnung [der Anspruches der Nationalverfolgten], daß die gewählte Abgrenzung keine Diskriminierung darstellt“ (Der Wollheim-Vergleich scheint gesichert. Das Auschwitz-Komitee steckt überraschend zurück. In: *Deutsche Zeitung*, Stuttgart, 1.3.1958).

35 Vertragsentwurf der Claims Conference, 8.10.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I.

Entschädigungszahlungen.³⁶ Die erste Einschränkung nach § 1 BEG, die sich an den Verfolgungsgründen orientiert, führte zu einem Ausschluss der Häftlinge, die als „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Kriminelle“ etc. in den KZ waren, sowie – zahlenmäßig am bedeutendsten – der sog. „Nationalverfolgten“. Während die ersten Häftlings-Kategorien von den Nationalsozialisten selbst stammten, ist der Begriff der „Nationalverfolgten“ eine Erfindung der jungen Bundesrepublik, die dafür sorgte, dass die Verfolgung der meisten nichtjüdischen Ausländer rechtlich nicht als nationalsozialistisches Unrecht, sondern als Kriegshandlung angesehen wurde, für die es völkerrechtlich keine individuelle Entschädigung gibt. Nichtjüdische Verfolgte aus Frankreich, Holland, Polen, Jugoslawien etc. wurden in den allermeisten Fällen nicht als politisch Verfolgte, sondern als „Nationalverfolgte“ eingestuft und konnten also in der Regel keine Zahlungen nach den Entschädigungsgesetzen der BRD beanspruchen. Während die Frage der „Nationalverfolgten“ immer umstritten war und vielfach die Entschädigungsgerichte beschäftigte – in der Regel allerdings ohne Erfolg für die Kläger³⁷ –, funktionierte die sog. „diplomatische Klausel“ des BEG, die Zahlungen in Länder verhinderte, mit denen keine diplomatischen Beziehungen bestanden, unmittelbar als Verhinderung jeder Entschädigung von Verfolgten in Osteuropa, gleichgültig ob Juden oder nicht. Diese Bestimmung gehorchte einer Logik der Blockkonfrontation, nach der jede Devisenzahlung in den Ostblock vermieden werden sollte.

Die Claims Conference war also, in ihren Versuchen, die Zahl der Entschädigungsberechtigten möglichst klein zu halten, nicht nur bereit, die meisten nichtjüdischen (v.a. ausländischen, d.h. nicht-deutschen) Auschwitz-Häftlinge auszuschließen (wofür sie Argumente hatte, auch wenn diese Argumente einer genaueren Prüfung nicht in jedem Fall standhielten), sondern auch alle jüdischen Häftlinge, die in Osteuropa lebten. Neben den Reflexen des Kalten Kriegs, die auch bei den Vertretern der Claims Conference und der URO vermutet werden dürfen, spielte dabei eine erstaunliche Unkenntnis der Situation, Haltung und Zahl der in Osteuropa lebenden jüdischen Verfolgten eine Rolle (dazu s.u.).

In einem weiteren Vertragsentwurf der Claims Conference vom Herbst 1956 war nur noch die Rede von Zahlungen „zu Gunsten der jüdischen KZ-Insassen des

36 Vgl. Ulrich Herbert: Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung, S. 273–302.

Lagers Auschwitz [...] insbesondere, weil sie der ständigen Gefahr einer Vernichtung in dem nahe gelegenen Lager Birkenau ausgesetzt waren“.³⁸ Die Liquidatoren der I.G. Farben lehnten diese Entwürfe ab und drohten im Gegenzug damit, den Kreis der Anspruchsberechtigten noch weiter zu fassen als bisher geplant. Die neue Fassung des Abkommens habe, so der Rechtsberater der I.G., Prof. Samson, in einem Gespräch mit der CC, bei den Aufsichtsratsmitgliedern einen „Schock“ ausgelöst. Die I.G. sehe nicht, wie sie die nichtjüdischen Häftlinge ausschließen könne, und zwar nicht nur in Auschwitz, sondern auch in allen anderen Lagern, in denen die I.G. Zwangsarbeiter beschäftigt habe.³⁹

Die Verhandlungen gerieten erneut in eine Krise. Bei einer Besprechung am 13. November 1956 machte die I.G. Farben deutlich, dass sie definitiv nicht bereit sei, das Abkommen allein zu Gunsten der jüdischen Häftlinge abzuschließen, denn das würde bedeuten, „dass die I.G. eine freiwillige caritative Spende geben würde“⁴⁰, was natürlich nicht der Sinn des Abkommens war. Das Angebot der I.G. lautete, der Claims Conference 25 Mio. DM zur Verfügung zu stellen, weitere 5 Mio. DM sollten für nichtjüdische Antragsteller reserviert werden, deren Zahl weit größer sei als bisher angenommen. Sollten diese 5 Mio. DM nicht benötigt werden, gehe der Rest an die Claims Conference. Wie Kurt May an den Sekretär der Claims Conference Saul Kagan berichtete, hatten die Vertreter der jüdischen Organisationen lange gezögert, auf dieser Basis die Verhandlungen fortzuführen, es sei aber der Öffentlichkeit und den eigenen Leuten nun nicht mehr zu vermitteln gewesen, 25 Mio. DM einfach auszuschlagen.⁴¹

Ebenfalls am 13. November 1956 schrieb der Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees an die I.G. Farben, dass das Komitee beschlossen habe, „die Auschwitz-Lagergruppen aller Länder aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die ehemaligen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz, die in den Ausenlagern Monowitz (Buna), Fürstengrube, Heydebreck, Janina und Günthersgrube beschäftigt waren, ihre Ansprüche so schnell als möglich geltend [...] ma-

37 Vgl. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, S. 297ff.

38 Präambel Vertragsentwurf der Claims Conference, o.D. [Oktober 1956]. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I.

39 Memo über ein Gespräch mit dem Rechtsberater der I.G. Farben, Prof. Samson, o.D. [Ende Oktober 1956]. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I.

40 So stellte Kurt May die Position der I.G. in einem Schreiben vom 14.11.1958 an Saul Kagan dar. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

41 Vgl. May an Kagan, 14.11.1958.

chen".⁴² Damit sollte nicht nur den Forderungen jener Häftlinge, die nicht durch die Claims Conference vertreten waren, abermals Nachdruck verliehen werden, es wurde auch die Frage aufgeworfen, welche Nebenlager mit dem Abkommen als I.G.-Lager berücksichtigt werden sollten. Auf dünner empirischer Basis einigten sich die Verhandlungspartner darauf, dass neben den Buna/Monowitz-Häftlingen die Zwangsarbeiter der Nebenlager Heydebreck, Fürstengrube und schließlich auch Janinagrube entschädigt werden sollten. Die Claims Conference hatte inzwischen auf den ausdrücklichen Ausschluss der osteuropäischen Juden mittels der „diplomatischen Klausel“ verzichtet, ihre Einbeziehung in das Abkommen blieb jedoch offen; die I.G. hatte im Gegenzug auf die Einbeziehung weiterer KZs verzichtet.

Im Wesentlichen waren in den folgenden Wochen drei andere Punkte strittig:⁴³ Die Einführung der BEG-Klausel zu den Verfolgungsgründen, die Übernahme einer Garantie durch die Claims Conference, die die I.G. vor weiteren Klagen schützen sollte, und die Verteilung der 30 Mio. DM zwischen jüdischen und nichtjüdischen Zwangsarbeitern. Ende November kam eine Einigung in Sicht: Die I.G. Farben akzeptierte die Beschränkungen des § 1 BEG sowie die Weigerung der Claims Conference, für Nichtjuden eine Garantieerklärung abzugeben. Für die jüdischen Häftlinge fand sich die Claims schließlich zu dieser Garantieerklärung bereit, die für die I.G. Farben den Kern des Abkommens ausmachte und unverzichtbar war, um es vor den Aktionären vertreten zu können. „Denn richtig gesehen“, brachte das einer der Liquidatoren auf den Punkt, „hat jede Zahlung an einen Anspruchsberechtigten zwei Seiten: sie erfolgt zu Gunsten eines Naziopfers und befreit damit zugleich [...] die I.G. von irgendeiner Verpflichtung“.⁴⁴ Die I.G. stellte die Bezahlung von 27 Mio. DM an eine Treuhandgesellschaft der Claims Conference⁴⁵ in Aussicht, die die Anspruchsberechtigungen prüfen und die Verteilung der Gelder organisieren sollte. 3 Mio. DM blieben unter Verwaltung der I.G. und sollten nichtjüdischen Häftlingen zu Gute kommen. Würde dieser Betrag

42 Hermann Langbein an I.G. Farben, 13.11.1956. NL HL.

43 Vgl. Schreiben I.G. Farben i.L., „Analyse der Wünsche der CC“, o.D. o.U.; Neuer Vertragsentwurf vom 27.11.1956 (Urheber nicht zu erkennen); Schreiben Kurt May an Saul Kagan, 28.11.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

44 Schreiben I.G. Farben i.L., „Analyse der Wünsche der CC“.

45 Zu diesem Zweck wurde später von der CC die „Compensation Treuhand GmbH“ (CT) mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Leiter der CT wurde Dr. Ernst Lowenthal, der bis dahin für die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) gearbeitet hatte.

nicht benötigt, würde der Rest der CC zugeschlagen, dasselbe sollte jedoch auch umgekehrt gelten. Unter der Hand sollten in gegenseitigem Einvernehmen weitere 3 Mio. DM in Reserve gehalten werden für die Kosten etwaiger Klagen gegen die I.G.

Die Verjährungsfrist war Gegenstand intensiver Verhandlungsbemühungen der I.G. Farben, die in dieser Frage immer wieder mit der Bundesregierung Kontakt aufnahm und schließlich – mit Unterstützung der Claims Conference – erreichte, dass die Verjährungsfrist der Gläubiger der I.G. Farben gesetzlich am 31. Dezember 1957 endete.⁴⁶ Betroffen von dieser gesetzlichen Beschränkung der Gläubigerrechte waren fast ausschließlich ehemalige I.G. Farben-Zwangsarbeiter und andere NS-Verfolgte wie z.B. Opfer medizinischer Versuche, die im Auftrag der I.G. durchgeführt worden waren.⁴⁷ Das am 19. April 1957 im Bundestag verabschiedete „Aufrufgesetz“ für die I.G. Farben war auf die Zustimmung der Alliierten angewiesen, weil es zumindest indirekt in das die I.G. betreffende Entflechtungsgesetz der Alliierten Hohen Kommission eingriff.⁴⁸ Das US-amerikanische State Department machte seine Zustimmung von der Gleichbehandlung jüdischer und nichtjüdischer Häftlinge abhängig, die Franzosen und Briten formulierten zwar Kritik am engen Kreis der Berechtigten, v.a. am Ausschluss der sog. Nationalverfolgten (davon waren auch französische Staatsbürger betroffen), sie stimmten aber letztlich zu.⁴⁹ Der Gläubigeraufruf war das einzige, aber ein weitgehendes und für die I.G. Farben sehr bedeutsames gesetzliches Zugeständnis der Bundesregierung in dieser Sache, die trotz des heftigen Drängens der deutschen Industrie nicht bereit war, die Kosten für den Zwangsarbeitereinsatz aus Mitteln des Bundeshaushalts zu tragen, d.h. im Rahmen der Entschädigungsgesetze zu berücksichtigen.⁵⁰

Am 6. Februar 1957 wurde das Abkommen zwischen der I.G. Farben und der Claims Conference unterzeichnet. Die Antragsteller mussten dem Abkommen persönlich bis zum 31. Dezember 1957 beitreten und damit auf alle weiteren

46 Vgl. Kurt May an Saul Kagan, 14.11.1956, (Bericht über ein Treffen mit der I.G. Farben). CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

47 Vgl. Joachim R. Rumpf: *Der Fall Wollheim gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Liquidation*. Dissertation, Leibniz Universität Hannover 2007, S. 401ff.

48 Vgl. Rumpf: Fall Wollheim, S. 395.

49 Vgl. Rumpf: Fall Wollheim, S. 396ff.

50 Vgl. Goschler: Schuld, S. 250f.

Forderungen verzichten. Der „Gläubigeraufruf“ sorgte dafür, dass danach alle Ansprüche an die I.G. Farben verjährt waren, die I.G. Farben sagte allerdings zu, bis zum 28. Februar 1958 eingegangene Anträge anzuerkennen und erst danach die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Für die Antragsteller bedeutete das, dass sie die Frist, in der sie noch gerichtlich gegen die I.G. Farben vorgehen konnten, verstreichen lassen mussten, wenn sie dem Abkommen beitreten wollten. Sie konnten zu dem Zeitpunkt aber noch nicht wissen, wie viel Geld sie tatsächlich von der I.G. bekommen würden, weil das davon abhing, wie viele berechnete Antragsteller sich meldeten; sie mussten sich also auf eine recht ungewisse Sache einlassen.

Nach Ablauf der Frist besaßen die beiden Parteien noch drei Monate lang ein Rücktrittsrecht vom Abkommen. Danach sollte der Prozess „Wollheim gegen I.G. Farben“ vor dem OLG Frankfurt am Main rechtswirksam beendet werden und das Abkommen in Kraft treten. Bis dahin sollte sich herausgestellt haben, wie viele Häftlinge (berechnete) Ansprüche anmelden und wie viele Personen gegen die I.G. klagen würden – sei es, weil sie durch das Abkommen nicht berücksichtigt wurden, oder weil sie sich mit dem in Aussicht gestellten Betrag nicht abfinden lassen wollten. Falls die Anzahl der Anspruchsteller, die unter das Abkommen fielen, deutlich größer ausfallen würde als erwartet, müsste die CC das Abkommen widerrufen, weil der Betrag für die Einzelnen dann immer geringer würde; falls es dagegen viele Klagen geben würde, müsste die I.G. Farben widerrufen, weil das Abkommen für sie dann seinen Zweck verfehlt hätte. Innerhalb der Interpretationsspielräume, die das Abkommen nach wie vor bot, hatte die Claims Conference also das Interesse, die Kriterien möglichst restriktiv auszulegen, während die I.G. möglichst vielen ehemaligen Zwangsarbeitern den Beitritt zum Abkommen ermöglichen wollte.

Die Unterzeichnung des Abkommens fand in der deutschen Presse große Resonanz; laut Ferencz kletterten die Aktien der I.G. Farben i.L. an der Börse um 10%.⁵¹ Einzelne Mitgliedsorganisationen der CC waren mit dem Abkommen jedoch nicht zufrieden. Jerome J. Jacobson vom American Joint Distribution Committee schrieb nach Frankfurt am Main, dass sich die CC unglücklich zwi-

51 Ferencz: Lohn, S. 77.

schen die Anspruchsteller und die I.G. Farben gestellt habe und der I.G. nun als Schutzschild dienen würde gegen die Angriffe der ehemaligen Zwangsarbeiter.⁵² Wenige Tage nach Unterzeichnung des Abkommens berichtete der I.G.-Rechtsberater Samson der Claims Conference, dass die I.G. Farben „ein 122 Worte umfassendes Telegramm aus Warschau erhalten haben, worin ein Verband für Freiheit und Recht 2800 Anmeldungen ankündige“.⁵³ Es könne sich, so Samson, dabei wohl kaum um KZ-Häftlinge handeln, dennoch sei man über die Ankündigung aus Warschau betroffen.⁵⁴ Umgehend reagierte Saul Kagan darauf. Die Gefahr, die von den polnischen Ansprüchen für das Abkommen ausgehe, sei immer bekannt gewesen, daher auch die Bemühungen, in den Verhandlungen Formulierungen zu finden, „which would in fact exclude the Poles altogether“.⁵⁵

Verhandlungen mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee

Das Internationale Auschwitz-Komitee, das bereits im Juli 1956 der I.G. Farben i.L. Ansprüche von Auschwitz-Häftlingen aus verschiedenen Ländern angekündigt hatte, konnte die Verhandlungen, die zum Abkommen vom 6. Februar 1957 führten, nur von außen verfolgen. IAK-Generalsekretär Hermann Langbein⁵⁶ hatte sich zwischenzeitlich in Polen um Dokumente bemüht, die die Zahl der Häftlinge in Buna/Monowitz und ihre „nationale Zusammensetzung“ bezeugten. Die von der „Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen“ zugesandten „Überstellungslisten“ aus der Zeit zwischen 13. Januar 1943 und 14. Oktober 1944 dienten darüber hinaus als Beleg, dass auch Nichtjuden, die nicht mehr als arbeitsfähig galten, zur Vergasung nach Auschwitz-Birkenau „überstellt“ wurden.⁵⁷ Damit sollte einem der wichtigsten Argumente entgegengetreten werden, das für die ausschließliche Berücksichtigung jüdischer I.G.-Zwangsarbeiter angeführt worden war. Außerdem suchte

52 Jerome J. Jacobson, General Counsel des American Joint Distribution Committee, an Ernst Katzenstein, 15.2.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

53 Bericht Kurt May an Saul Kagan, 12.2.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

54 Vgl. May an Kagan, 12.2.1957. Später musste die I.G. anerkennen, dass es erheblich mehr polnische KZ-Häftlinge gab, die für die I.G. gearbeitet hatten, als ursprünglich angenommen.

55 Schreiben Saul Kagan an Kurt May, 15.2.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

56 Zu Hermann Langbein siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/hermann_langbein_19121995.

Langbein nach Belegen, dass auch in weiteren Auschwitz-Nebenlagern, z.B. in Günthergrube und Heydebreck-Blechhammer, Zwangsarbeit für die I.G. Farben geleistet worden war.

Nach Abschluss des Abkommens nahm eine kleine Kommission des Auschwitz-Komitees Kontakt mit der I.G. Farben und der Claims auf, um die eigenen Forderungen zu verdeutlichen. Ende Mai 1957 trat während einer Mitgliederversammlung des IAK in Frankfurt am Main eine „I.G. Farben-Kommission“ zusammen, in der Juristen und Häftlingsvertreter zahlreicher Länder über das Abkommen der I.G. Farben und der Claims Conference berieten. Zu Beginn der Kommissionssitzung forderte Langbein die Anwesenden auf, sich vor Augen zu führen, mit wem verhandelt werden sollte: „Wenn ich sage, dass es 2 Vertragspartner gibt, so darf es keinesfalls heissen, dass wir diese beiden Vertragspartner irgendwie gleich oder ähnlich setzen dürfen. Die Claims Conference ist eine Körperschaft, die eine Anzahl von ehemaligen Auschwitzhäftlingen, also unsere Kameraden, vertritt. Wir sind bemüht, diesen Geist der Kameradschaft in diese Verhandlungen hineinzutragen.“⁵⁷ Langbein fasste die aus IAK-Sicht strittigen Punkte des Abkommens zusammen: Es seien noch nicht alle entsprechenden Auschwitz-Nebenlager berücksichtigt, es sei keine Entschädigung für die direkten Angehörigen vorgesehen, das größte Problem aber sei die Ungleichbehandlung der Häftlinge. Während dem IAK bei einem ersten Zusammentreffen mit der Claims und der I.G. (Anfang März 1957) versichert worden sei, dass die Unterscheidung zwischen jüdischen und nichtjüdischen Häftlingen eine rein formelle sei, habe sich inzwischen gezeigt, dass Teile der nichtjüdischen Häftlinge nicht berücksichtigt würden. Der Ausschluss der „Nationalverfolgten“ nach den Kriterien des BEG würde zum Ausschluss vieler ausländischer, nichtjüdischer Häftlinge führen, weil ihnen der Nachweis besonders schwer falle, politische Gegner des NS gewesen zu sein. Denn diejenigen, „die einwandfrei ihre politische Verfolgung nachweisen können, das sind vor allem die deutschen oder österreichischen Häftlinge“, während die jüdischen und „Zigeuner-Häftlinge“ ohne weiteres als

57 Vgl. Hermann Langbein an Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen, 21.8.1956; Hauptkommission an Langbein, 5.9.1956; Langbein an Hauptkommission, 17.9.1956. NL HL.

58 Protokoll der „Kommission I.G. Farben“ auf der IAK-Versammlung vom 31.5–1.6.1957, S. 1. NL HL.

rassisch verfolgt anerkannt würden.⁵⁹ „Uns ist allen bekannt“, so Langbein weiter, „dass die jüdischen Kameraden den schlimmsten Methoden vor allem in Auschwitz ausgesetzt waren, uns ist bekannt, dass die deutschen politischen Häftlinge relativ weniger diesen Methoden ausgesetzt waren. Jetzt ist also das merkwürdige Bild, dass die auf der obersten Stufe u. die auf der untersten Stufe anerkannt sind, die auf der mittleren Stufe sind nicht anerkannt. Das ist unserer Meinung nach nicht zu vertreten.“⁶⁰ Angaben über Zahlenverhältnisse der Häftlingsgruppen machte Langbein nicht. Das IAK habe, führte Langbein aus, kein Interesse an einem Scheitern des Abkommens, aber man werde sich nicht auf eine Lösung einlassen, die für die Häftlinge nicht tragbar sei. „Falls es Schwierigkeiten mit der I.G. Farben geben sollte, und die gibt es, so haben wir eine sehr starke Waffe. Die I.G. Farben in Liqu. ist sehr interessiert daran, dass die Angelegenheit Auschwitz-I.G. Farben aus der Welt geschafft wird.“⁶¹

Langbein vernachlässigte in seinen Statements systematisch den Interessensgegensatz zwischen der Claims Conference und dem IAK, bzw. die durch die Form des Abkommen entstandene Situation, dass die Fürsprecher einer Einbeziehung osteuropäischer bzw. nichtjüdischer Häftlinge eher in den Reihen der I.G. zu finden waren als in der Claims Conference.

Jüdische wie nichtjüdische Delegierte des IAK verwahrten sich in der Diskussion gegen die Trennung der ehemaligen Häftlinge in Juden und Nichtjuden, wie es das Abkommen vorsah. „[...] man will uns weiter den Judenstern aufdrücken“, beklagte sich der Delegierte Kleinmann⁶² aus Österreich. „Das ist ein Moment, der uns sehr bedrückt, weil man schon in unseren Verbänden spaltet: die Juden bekommen das und die anderen bekommen das. Für das Auschwitz-Komitee kann es eine solche Diskussion nicht geben.“⁶³ Tadeusz Hołuj aus Polen forderte, „dass wir hier das Prinzip der Rasse überhaupt nicht in Anspruch nehmen“⁶⁴ und

59 Vgl. Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 2.

60 Vgl. Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 2.

61 Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 3.

62 Es lässt sich nicht erkennen, ob es sich hier um Gustav oder Fritz Kleinmann handelt, Vater und Sohn, die zusammen als jüdische Häftlinge in den KZs Buchenwald, Auschwitz I und Auschwitz-Monowitz waren; Gustav wurde 1945 aus dem KZ Bergen Belsen befreit, Fritz aus Mauthausen. Beide lebten später wieder in Wien. Siehe auch die biografischen Einträge zu Gustav Kleinmann unter http://www.wollheim-memorial.de/de/gustav_kleinmann_18911976 und Fritz Kleinmann unter http://www.wollheim-memorial.de/de/fritz_kleinmann_1923.

63 Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 8.

64 Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 10.

betrachtete die Frage der unterschiedlichen Häftlingsgruppen alleine unter nationalem Aspekt. „Ich berufe mich auf die Stärkemeldung vom 21.8.1944, aus der ersichtlich ist, dass die polnischen Bürger ohne Unterschied ob Jude oder Nichtjude 50% der damals im Lager 3 [Auschwitz III, Monowitz; K.S.] arbeitenden Häftlinge waren.“⁶⁵

Bei dieser Besprechung in Frankfurt am Main war auch Henry Ormond anwesend, der Rechtsanwalt Norbert Wollheims, der mit seinem Engagement entscheidend zum juristischen Erfolg der Klage gegen die I.G. beigetragen hatte. Ormond war bereits 1956 vom IAK beauftragt worden, die Forderungen der mit dem Komitee verbundenen Auschwitz-Überlebenden gegen die I.G. Farben zu vertreten.⁶⁶ Er war auf der Kommissionssitzung in der vermutlich wenig komfortablen Lage, den IAK-Mitgliedern gegenüber das Abkommen erläutern und in den Grundzügen rechtfertigen zu müssen. Er ließ keinen Zweifel daran, dass seines Erachtens ein besseres Abkommen nicht durchsetzbar gewesen wäre und dass für eine Einbeziehung der „Nationalverfolgten“ ein neuer Prozess gegen die I.G. Farben geführt werden müsse.⁶⁷ Trotz aller Schwierigkeiten, denen sich die IAK-Mitglieder gegenüber sahen, endete die Kommissionssitzung mit der Hoffnung, in Nachverhandlungen die eigenen Forderungen zumindest teilweise noch durchsetzen zu können. Langbein und andere IAK-Mitglieder spekulierten darauf, dass es gemeinsam mit der CC gelingen müsse, die I.G. dazu zu zwingen, den Betrag von 30 Mio. DM um wenige Millionen zu erhöhen, um auch die nichtjüdischen I.G.-Zwangsarbeiter angemessen entschädigen zu können.⁶⁸

Er überschätzte jedoch den Preis, den die I.G. für eine Einigung mit den nichtjüdischen Zwangsarbeitern zu zahlen bereit war. Der Druck, den das IAK in der Lage war aufzubauen, um eine für alle Gruppen akzeptable Lösung zu finden, war bei weitem nicht groß genug. Die I.G. Farben durfte mit Recht annehmen, dass die bundesdeutsche Justiz sie letztlich vor Ansprüchen aus Osteuropa und auch vor Klagen nichtjüdischer Häftlinge aus Westeuropa in Schutz nehmen würde. Und für die Wahrung ihrer Interessen in den USA war vor allem eine einvernehmliche Lösung mit der Claims Conference notwendig. Bei einem Treffen

65 Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 10.

66 Vgl. Hermann Langbein an I.G. Farben i.L., 16.7.1956. NL HL.

67 Vgl. Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 9.

68 Vgl. Protokoll der „Kommission I.G. Farben“, S. 3ff.

mit IAK-Delegierten am 3. Juni 1957 stellte die I.G. klar, dass eine Erhöhung des Betrages von 30 Mio. DM nicht in Frage komme und machte auch die Einbeziehung der in Osteuropa lebenden jüdischen Zwangsarbeiter von der Zustimmung der Claims Conference abhängig.⁶⁹ Da inzwischen etwa 2.300 Anmeldungen aus Polen und 2.000 aus Ungarn bei der I.G. Farben eingegangen waren, drängte sie bei der Claims Conference auf ein gemeinsames Treffen mit dem IAK.⁷⁰ Die I.G.-Liquidatoren versprachen sich nach ihren wenig erfreulichen Zusammentreffen mit den fordernd auftretenden IAK-Delegierten sicherlich, dass die Vertreter der Claims Conference bei einem gemeinsamen Gespräch als eine Art Puffer fungieren würden.

Die Claims Conference ihrerseits war für kurze Zeit unsicher, wie sie dem IAK und seinen Forderungen entgegentreten sollte. Es zeigte sich bei einzelnen Mitarbeitern in Westdeutschland, am deutlichsten bei Katzenstein, ein Unwohlsein mit der Situation, da sie das Komitee gegen die I.G. Farben aus eigenem Interesse nicht unterstützen konnten, es aber andererseits auch nicht hindern wollten, seine Ansprüche zu verfechten.⁷¹ Kagan und Ferencz aus New York vertraten diesbezüglich jedoch eine deutliche Linie. Ferencz riet davon ab, sich überhaupt mit IAK-Vertretern zu treffen oder irgendwie auf deren Forderungen einzugehen, da es mit ihnen nichts zu verhandeln gebe. Es gebe auch keinen Anlass, Langbein irgendwelche schriftlichen Bestätigungen zukommen zu lassen, wie Katzenstein das bezüglich der Entschädigung von jüdischen I.G.-Zwangsarbeitern in Osteuropa erbeten hatte.⁷² Kagan gab als Grundlage aller weiteren Diskussionen über die „Nationalverfolgten“ die Richtlinie aus, dass die Summe für die jüdischen Verfolgten auf keinen Fall verringert werden könne. Aber er bestätigte nun zum ersten Mal definitiv, dass die CC die jüdischen Zwangsarbeiter ohne jede geographische Beschränkung vertreten werde.⁷³ Diese späte Einwilligung der CC, auch die Juden jenseits des „Eisernen Vorhangs“ in dieser Sache zu vertreten, kann ohne weiteres auf das Drängen des IAK⁷⁴ zurückgeführt werden, das im weiteren Verlauf auch dafür sorgte, dass die ehemaligen jüdischen

69 Vgl. Alfred Schüler an Saul Kagan, 6.6.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

70 Vgl. Ernst Katzenstein an Saul Kagan, 11.7.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

71 Vgl. Katzenstein an Kagan, 11.7.1957.

72 Vgl. Benjamin Ferencz an Ernst Katzenstein, 25.7.1957. CC-Archiv, Akten CT, Bd. I.

73 Vgl. Saul Kagan an Ernst Katzenstein, 2.7.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

74 Im Widerspruch dazu: Ferencz: Lohn, S. 83.

Auschwitz-Häftlinge in Osteuropa von dem Abkommen und ihren Ansprüchen gegen die I.G. Farben überhaupt Kenntnis erhielten.

Wesentlich mehr konnte das IAK auch bei den nächsten Verhandlungen mit der CC und der I.G. Farben nicht erreichen. Das Komitee, dessen Bedeutung die beiden anderen Verhandlungspartner nach wie vor schwer einschätzen konnten, wurde zwar für wichtig genug gehalten, um mehrfach gemeinsame Besprechungstermine in Frankfurt am Main anzusetzen, aber wiederum nicht für so wichtig, um weitere substantielle Zugeständnisse zu machen.

Bei einer Besprechung in Frankfurt am 6. September 1957, bei der das IAK mit Delegierten aus Frankreich, Polen, Ungarn und Österreich vertreten war und für die Claims Conference neben May und Lowenthal auch Benjamin Ferencz teilnahm, wurden zwischen IAK und I.G. Farben die bereits bekannten Argumente ausgetauscht, während die Vertreter der Claims sich laut Protokoll gar nicht äußerten (womit sie der Forderung von Ferencz, mit dem IAK nicht zu verhandeln, wenigsten halbwegs treu geblieben wären).⁷⁵ Diskutiert wurden die vom IAK eingeforderte Entschädigung der Hinterbliebenen und vor allem die Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Nichtjuden. Die Liquidatoren der I.G. verwiesen v.a. auf die I.G.-Aktionäre, die einer Erhöhung der Entschädigungssumme keinesfalls zustimmen würden, und rieten dem IAK, sich wegen der Ansprüche der „Nationalverfolgten“ an die Bundesregierung zu wenden. Die Vertreter der verschiedenen Häftlingsgruppen versuchten zwar, den Argumenten für die Entschädigung der „Nationalverfolgten“ Nachdruck zu verleihen – der Sprecher des polnischen Verbandes ZBoWiD⁷⁶ drohte mit der öffentlichen Meinung in Polen, insbesondere mit einer Zunahme des Antisemitismus, falls die jüdischen Häftlinge bevorzugt würden, Langbein wies auf die sonst zweifellos folgenden Prozesse hin, bei denen „die ganze Materie Auschwitz aufgerollt werden“⁷⁷ würde – sie konnten damit aber nicht mehr erreichen als eine vage Zusicherung seitens

75 Vgl. „Gedächtnisprotokoll der Besprechung des Internationalen Auschwitz-Komitees mit der Claims Conference und der I.G.-Farben in Liquidation am 6.9.57 in Frankfurt/M.“ (Autor vermutlich Hermann Langbein). NL HL.

76 Związek Bojowników o Wolność i Demokrację (Verband der Kämpfer für Freiheit und Demokratie).

77 „Gedächtnisprotokoll der Besprechung des Internationalen Auschwitz-Komitees“, S. 2.

der I.G., für die Hinterbliebenen, von denen bis dahin erst sehr wenige Anmeldungen eingegangen waren, eine Pauschalsumme zur Verfügung zu stellen.⁷⁸

Bis November 1957 hatten sich nach Auskunft der I.G. etwa 5.500 Überlebende gemeldet, die bereits von der Compensation Treuhand, einer von der Claims Conference zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen gegründeten Gesellschaft, als jüdisch anerkannt waren, daneben gab es 2.300 Anmeldungen aus Polen, etwa ebensoviele aus Ungarn und 520 aus der Tschechoslowakei, bei denen jeweils nicht geklärt war, welcher Häftlingsgruppe sie zuzuordnen seien, und die zunächst von der I.G. als nicht-berechtigte „Nationalverfolgte“ geführt wurden. Aus Jugoslawien war bis dahin nur die Ankündigung von Anmeldungen gekommen.⁷⁹

Juden in Osteuropa

Die jüdischen Organisationen in Osteuropa waren in der Claims Conference nie vertreten, die Claims Conference sprach nicht für die NS-Verfolgten jenseits des „Eisernen Vorhangs“ und versuchte auch bis in die 1980er Jahre kaum, sich für ihre „Wiedergutmachung“ einzusetzen. Das dürfte mehrere Gründe gehabt haben. Die bundesdeutschen Wiedergutmachungsgesetze schlossen die NS-Opfer in Osteuropa mittels unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen und mit Verweis auf verschiedene internationale Abkommen von Entschädigungs- und Rückerstattungszahlungen aus,⁸⁰ die Claims Conference konnte sich also auf den Standpunkt stellen, dass sie – aufgrund der kompromisslosen Haltung der BRD in diesem Punkt – für die osteuropäischen Juden ohnehin nichts tun könne. Sie hatte dies allerdings auch nicht versucht, sondern deren Ausschluss stets als gegeben hingenommen. Man darf annehmen, dass die Logik des Kalten Kriegs, die es für die meisten Beteiligten selbstverständlich erscheinen ließ, Devisenzahlungen in den Osten – und seien es Rentenzahlungen an Verfolgte – zu verhindern, auch von den Vertretern der großen jüdischen Verbände geteilt wurde. Für Norbert Wollheim, den Kläger gegen die I.G. Farben, der die Gerichts- und Vergleichsverhandlungen intensiv begleitete, stand zunächst ganz außer Frage, dass

78 Vgl. „Gedächtnisprotokoll der Besprechung des Internationalen Auschwitz-Komitees“, S. 3.

79 Vgl. „Akttenotiz über das Telefongespräch mit Herrn Prof. Dr. Samson am 27. November 1957“ (Autor Hermann Langbein). NL HL.

nur jene jüdischen Auschwitz-Häftlinge unter ein mögliches Abkommen fallen könnten, die diesseits des „Eisernen Vorhangs“ lebten.⁸¹ Ihm erschien das so selbstverständlich, dass er nicht auf die Idee kam, das zu begründen.

Die Claims Conference und die anderen großen jüdischen Organisationen im Westen besaßen kaum Kontakte zu jüdischen Verbänden in Osteuropa. Sie misstrauten den wenigen existierenden Organisationen, hielten sie für Instrumente staatlicher Kontrolle und Überwachung und fürchteten, mit Geheimdienstmitarbeitern zusammenzutreffen, sobald sie Kontakt mit ihnen aufnehmen würden.⁸² Diese fehlende Verbindung führte natürlich auch dazu, dass es im Westen nur ein sehr unscharfes Bild von der Zahl, den Lebensbedingungen und den Haltungen von Juden in Osteuropa zu politischen und religiösen Fragen gab. Die Korrespondenz der CC-Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Entschädigung durch I.G. Farben vermittelt den Eindruck, die Juden in Ungarn oder Polen seien von ihnen wechselweise als staatstreue Kommunisten und als hilflose Unterdrückte der staatssozialistischen Regimes angesehen worden.⁸³ Informationen über sie besaß man vor allem von den jüdischen Auswanderern und Flüchtlingen aus Osteuropa, was zu einigen gravierenden Fehlinterpretationen führte. So begründete Kagan seine Bemühungen um den Ausschluss der Polen von Entschädigung durch die I.G. damit, dass es dort ohnehin kaum jüdische KZ-Überlebende gebe. Als Beleg führte er an: „As you may know, many Jews are currently leaving Poland for Israel and best indications are that most of them either spent the war years in hiding or in Soviet Russia when they were overtaken by the Soviet troops that occupied eastern Poland in 1939.“⁸⁴ Einige Jahre später stellte sich jedoch heraus, dass die polnischen Auswanderer in Israel, die als repräsentativ angesehen worden waren für die polnischen Juden, fast ausschließlich Re-Migranten aus der

80 Vgl. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?.

81 Vgl. z.B. Schreiben Norbert Wollheim an seinen Anwalt Henry Ormond, 20.10.1952, 20.5.1954. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München, Nachlass Henry Ormond, ED 422/9.

82 Darauf verwies Georg Heuberger, Repräsentant der Claims Conference in Deutschland, in einem Gespräch am 16.6.2008 im Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main.

83 Vgl. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. I-IV, v.a. Bd. II; Akten CT, Bd. I-IV.

84 Saul Kagan an Kurt May, 15.2.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

Sowjetunion waren, während es unter den „alteingesessenen“, noch in Polen lebenden Juden sehr wohl KZ-Überlebende gab.⁸⁵

Nachdem die Claims Conference, nicht zuletzt wegen des Drängens des Auschwitz-Komitees, im Sommer 1957 zugesagt hatte, auch die jüdischen I.G.-Zwangsarbeiter aus Osteuropa zu vertreten, rückte die Frage in den Mittelpunkt, wie diese Häftlingsgruppe entschädigt werden und wer überhaupt als jüdischer Häftling angesehen werden sollte, eine Frage, die bereits mehrfach Gegenstand von Verhandlungen zwischen der I.G. und der Claims Conference gewesen war, aber nicht vertraglich geklärt worden war und daher noch über Jahre zu Konflikten führte. Auch innerhalb der beteiligten jüdischen Organisationen gab es zunächst unterschiedliche Auffassungen, für wen die CC sprechen könne, wer also im Rahmen des Abkommens als Jude angesehen werden sollte. Während Kurt May von der URO noch nach Vertragsabschluss die Position vertrat, Jude sei in diesem Zusammenhang, wer von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt wurde,⁸⁶ beharrten die meisten Sprecher der CC darauf, dass als Juden nur „Glaubensjuden“, also Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft angesehen werden könnten. Die Claims könne als jüdischer Verband nicht für Personen sprechen, die mit dem Judentum nichts zu tun haben wollten. Die nationalsozialistische Kategorisierung zum Ausgangspunkt zu nehmen, bedeute darüber hinaus eine Bestätigung rassischer Kriterien.⁸⁷ Es ging dabei nicht darum, ob die „so-called Jewish claimants“⁸⁸ Entschädigung erhalten würden, denn als „rassisch verfolgt“ waren sie ohnehin anerkannt, sondern darum, wer für ihre Entschädigung zuständig war. Da nach den Bestimmungen des Abkommens die I.G. aus „ihrem“ Topf von 3 Mio. DM alle Nichtjuden entschädigen sollte und beide Parteien bemüht waren, die Gruppe, die sie aus ihren Mitteln zu entschädigen hatte, möglichst klein zu halten, kam es über diese Frage zwangsläufig zum Konflikt. Die I.G. bestand schließlich auf der Feststellung, dass sie von der Claims Confe-

85 Vgl. den längeren Schriftwechsel der Mitarbeiter der CC und der Compensation Treuhand zu diesem Thema, April/Mai 1960. CC-Archiv, Akten CT, Bd. IV.

86 Vgl. Ernst Katzenstein an Benjamin Ferencz, 30.7.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

87 Vgl. Katzenstein an Ferencz, 30.7.1957; Ferencz: Lohn, S. 87ff.

88 Benjamin Ferencz an Ernst Katzenstein, 8.9.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. III.

rence eine Rückzahlung zu erhalten habe, falls der Betrag von 3 Mio. DM für die so verstandene Gruppe der Nichtjuden nicht ausreiche.⁸⁹

Dazu kam, dass völlig unklar war, wie die Anmeldungen aus Osteuropa in Hinblick auf die Religionszugehörigkeit oder Herkunft klassifiziert werden sollten. Während das IAK die Fragebögen der Compensation Treuhand vorsichtig kritisierte und vorschlug, die Rubrik „Religion“ in „Haftart“ umzubenennen,⁹⁰ kamen aus Polen und Ungarn deutliche Zurückweisungen des Ansinnens, die Verfolgten über ihre Religionszugehörigkeit zu befragen. Eine „Unterscheidung nach hitlerischen Rasseprinzipien“ lehnten die Vertreter der polnischen Häftlinge „grundsätzlich ab“.⁹¹ Sie argumentierten damit ähnlich wie die Vertreter der CC, meinten jedoch etwas anderes: Jede Unterscheidung zwischen Juden und Nichtjuden, egal nach welchen Kriterien, wurde von ihnen zurückgewiesen und als „rassistisch“ bezeichnet. Das entsprach der universalistischen Haltung vieler Kommunisten und Sozialisten, aber mehr noch der nationalistischen Politik der realsozialistischen Staaten, die allgemein die Bedeutung der Religionsgemeinschaften begrenzen wollten und die sich in den zurückliegenden Jahren in einer „antizionistischen“ Kampagne mit erheblicher Wucht gegen jene Staatsbürger gewandt hatten, die als Juden kenntlich waren. Aus unterschiedlichen Gründen legten viele Polen jüdischer Herkunft keinen Wert darauf, als Juden wahrgenommen zu werden: Teils suchten sie selbst die Emanzipation von religiösen und ethnischen Bindungen, teils legten sie aus Angst vor Verfolgung oder Benachteiligung ihre jüdisch klingenden Namen ab und traten aus den Gemeinden aus, einige waren bereits während der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zum Christentum konvertiert.⁹² Nachdem die Religionszugehörigkeit oft nicht zu ermitteln war, schied auch der Name als Erkennungsmerkmal häufig aus. Auch

89 Vgl. Schreiben Samson, I.G. Farben, an Ernst Lowenthal, Compensation Treuhand, 4.9.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. III.

90 Vgl. „Ergänzung zur Allgemeinen Information über die Verhandlungen mit der I.G.-Farben und Claims Conference“, 14.9.1957 (Autor Hermann Langbein). NL HL.

91 „Informationen“ des IAK vom 6.2.1958, S. 2.

92 Vgl. Franziska Bruder: Handlungsstrategien jüdischer Überlebender in Polen zwischen 1944 und 1950. In: Katharina Stengel / Werner Konitzer (Hg.): *Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit.* (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts, Bd. 12). Frankfurt am Main/New York: Campus 2008, S. 219–241; Ferencz: Lohn, S. 87.

für Ungarn berichteten Mitarbeiter der Compensation Treuhand von der Schwierigkeit, dass viele Juden ihre Namen „magyarisiert“ hätten.⁹³

Die Mitarbeiter der Compensation Treuhand und der Claims Conference zögerten, nach ihrer Erklärung, auch die Juden in Osteuropa in das Abkommen einzubeziehen, die jüdischen Gemeinden dort tatsächlich von dem Abkommen und den Ansprüchen der Verfolgten zu informieren. Zum einen fürchteten sie, den Jüdischen Gemeinden durch eine offizielle Kontaktaufnahme zu schaden,⁹⁴ vor allem aber hatten sie Bedenken wegen der dann vermutlich zahlreich eingehenden Anmeldungen, die sich nur schwer überprüfen lassen würden.⁹⁵ Für die Entscheidung, sich doch mit einer offiziellen Information an die jüdischen Gemeinden in Osteuropa zu wenden, war letztlich die Beobachtung ausschlaggebend, dass das IAK die Verfolgten in den entsprechenden Ländern ohnehin schon informiert hatte.⁹⁶ Ein Vertreter des World Jewish Congress berichtete von den ersten Kontakten mit Vertretern der jüdischen Gemeinde in Ungarn, bei denen es natürlich auch um die Entschädigung der I.G.-Zwangsarbeiter ging. Für diesen Zweck habe sich in Ungarn eigens ein neuer Verband gegründet, der 2.000 I.G.-Zwangsarbeiter registriert habe. Der Verband und die ungarische Regierung würden sich jedoch weigern, die jüdische Gemeinde aufzufordern, die Anmeldungen nach der Religionszugehörigkeit zu klassifizieren. Neben „ideologischen“ Erwägungen seien dafür v.a. fiskalische Gründe verantwortlich: Wenn die Anmeldungen über die jüdische Gemeinde liefen, sei die Regierung gezwungen, einen speziellen, mit der Schweizer „Société de Secours“ vereinbarten Umtauschkurs zugrunde zu legen (darauf hatten die CC und die I.G. bestanden), der etwa dreimal so hoch sei wie der völlig unrealistische offizielle Umtauschkurs.⁹⁷

Bezüglich der Anspruchsteller aus Ungarn war schnell klar, dass es sich bei ihnen, jedenfalls der Herkunft nach, fast ausschließlich um Juden handeln musste, denn es gab quasi keine nichtjüdischen Ungarn in Auschwitz. Für die Claims Conference ging es nun darum, zu verhindern, dass die ungarischen Verfolgten oder ihre Vertreter, die ebenfalls mit dem IAK verbunden waren, sich vor April

93 Vgl. Lowenthal an Saul Kagan, 14.1.1958. CC-Archiv, Akten CT, Bd. I.

94 So Lowenthal in einem Schreiben an Saul Kagan, 15.8.1957. CC-Archiv, Akten CT, Bd. I.

95 Vgl. Saul Kagan an Lowenthal, 3.9.1957. CC-Archiv, Akten CT, Bd. I.

96 Vgl. Kagan an Lowenthal, 3.9.1957.

97 Vgl. Schreiben Dr. S. Roth, World Jewish Congress, London, 20.11.1957. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. II.

1958 einer eventuellen Klage der Polen anschlössen, womit das Abkommen, von dem beide Parteien noch bis Ende März zurücktreten konnten, ernsthaft gefährdet worden wäre. Während das Auschwitz-Komitee versuchte, ein einheitliches Vorgehen aller ihm angeschlossenen Verbände zu erreichen, verhandelte die Claims Conference erfolgreich mit den Ungarn. Zur Regelung der Devisen-Probleme empfing sie im Februar 1958 Rechtsvertreter der ungarischen Häftlinge und eine Delegation des ungarischen Finanzministeriums.⁹⁸ Anfang März traten die ungarischen und tschechoslowakischen Buna-Häftlinge kollektiv dem Abkommen bei, was für erhebliche Konflikte im IAK sorgte, das wenige Tage zuvor einstimmig beschlossen hatte, dass weder das IAK noch eine seiner Mitgliedsorganisationen dem Abkommen beitreten werde, sondern die anspruchsberechtigten Verfolgten individuell beitreten sollten.⁹⁹ Die Position des IAK war durch die Entscheidung der Ungarn und Tschechoslowaken zusätzlich geschwächt.

Während offenbar in Polen und auch in Ungarn staatliche Organe Druck auf die Verfolgten ausübten, bei der I.G. Farben i.L. Ansprüche anzumelden bzw. – im Fall Polens – einer Sammelklage beizutreten (dazu s.u.) – allerdings ohne sich auf eine Klassifikation nach Religionszugehörigkeit einzulassen –, scheinen die ehemaligen I.G.-Zwangsarbeiter in der DDR gehindert worden zu sein, Zahlungen bei der I.G. zu beantragen.¹⁰⁰ Die Lagergruppe der ehemaligen Auschwitz-Häftlinge in Ostberlin verfasste Ende Januar 1958 eine Erklärung, in der sie mit Empörung das Ansinnen der I.G. Farben zurückwiesen, mit einem „Trinkgeld“ die Auschwitz-Häftlinge abfinden zu wollen.¹⁰¹

98 Vgl. Schreiben Ernst Katzenstein an Saul Kagan, 12.2.1958. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. III.

99 Vgl. „Einige Feststellungen über Schwierigkeiten innerhalb unseres Komitees im Verlauf der Verhandlungen mit der I.G.-Farben in Frankfurt“, 27.4.1958 (Autor Hermann Langbein). NL HL.

100 Das geht zumindest aus einem Schreiben von Franz Unikower hervor, einem ehemaligen Auschwitz-Häftling, der Anfang der 1950er Jahren die DDR verlassen hatte und für die Compensation Treuhand in Frankfurt am Main an der Prüfung der Anträge beteiligt war; vgl. Schreiben Franz Unikower an Hermann Langbein, 27.10.1958, S. 2. NL HL.

Die „Nationalverfolgten“ aus Polen

Nachdem sich auf dem Verhandlungsweg für die „Nationalverfolgten“ nichts erreichen ließ, hatten das IAK und die die polnischen Häftlingsvertreter im Dezember 1957 angekündigt, die I.G. zu verklagen; angedroht wurde eine Massenklage aller 2.300 angemeldeten polnischen Häftlinge, ebenfalls klagen wollten nichtjüdische Auschwitz-Häftlinge aus den Niederlanden und Frankreich. Diese Klagedrohung hatte beide Vergleichspartner in Alarmbereitschaft versetzt. Denn die I.G. Farben-Liquidatoren hätten von ihren Aktionären auf der bevorstehenden Generalversammlung keine Zustimmung zur Unterzeichnung des Abkommens erhalten, wenn zugleich weiterhin so viele Klagen gegen die I.G. im Raum stünden.

Nach einer weiteren Besprechung mit Vertretern der Claims Conference und der I.G. Farben Ende Februar 1958 in Frankfurt gab das IAK in einer überraschenden Wendung offiziell bekannt, auf Klagen vorläufig verzichten zu wollen. Die Zugeständnisse und Zusagen, die die Vergleichspartner dem IAK bei dieser Zusammenkunft machten – Bildung eines Härtefonds für die Entschädigung der Hinterbliebenen, Prüfung der Anspruchsberechtigungen nur durch Ausschüsse ehemaliger Häftlinge, Berücksichtigung politisch Verfolgter unabhängig ihres Wohnortes – waren nicht so substantiell und weitreichend, dass sie die Kehrtwende des IAK erklären könnten.¹⁰² Am Hauptkritikpunkt des Komitees, der fehlenden Berücksichtigung der sog. Nationalverfolgten, hatte sich nichts geändert. Offenbar hatte das IAK kein Interesse daran, das Abkommen platzen zu lassen. Der Verzicht auf die Klagen zu diesem Zeitpunkt – dem letzten Druckmittel der Ausgeschlossenen – kann als Akt der Solidarität mit jenen Auschwitz-Häftlingen angesehen werden, die in den Genuss der Entschädigung kommen würden. Er war auch ein Eingeständnis der Tatsache, unter den gegebenen Bedingungen mehr nicht erreichen zu können. Außerdem bestand offenbar die (letztlich nicht ganz unberechtigte) Hoffnung, in zahlreichen Einzelfällen doch noch zu erreichen, dass Häftlinge, die nach den restriktiven Maßgaben des BEG

101 Vgl. Erklärung vom 30. Januar 1958, unterzeichnet von Bruno Baum. NL HL, Korrespondenz Hermann Langbein mit Bruno Baum.

102 Vgl. „Gedächtnisprotokoll über die Besprechung in der Auschwitz-Angelegenheit am 24. Februar 1958“ (Autor Hermann Langbein). NL HL; Neuerliche Verhandlungen mit der I.G. Farben. In: „Informationen“ des IAK vom 4.3.1958, S. 1.

als „Nationalverfolgte“ ausgeschlossen wären, durch die I.G. als politisch Verfolgte anerkannt würden. Von der I.G. kamen anscheinend vage Zusagen, in diesem Punkt nicht allzu formalistisch vorzugehen, was sie freilich öffentlich dementierte.¹⁰³ Ferner hoffte das IAK wohl darauf, einen formalen Fehler der I.G. Farben juristisch ausnutzen zu können. Die Firmenvertreter hatten einem Teil der ausländischen Häftlinge in einem frühen Anschreiben mit dem 31. Juli 1958 ein Verjährungsdatum für ausländische Gläubiger genannt, das sie nach Unterzeichnung des Abkommens nicht mehr anerkannten. Als sie den Fehler korrigieren wollten, sandten sie die entsprechenden Schreiben längst nicht allen Betroffenen zu.¹⁰⁴

Die vereinbarte Rücktrittsfrist verstrich, ohne dass einer der beiden Partner von seinem Recht Gebrauch machte. Die Claims Conference und die Compensation Treuhand gingen nach intensiven Prüfungen und langen Beratungen davon aus, dass die Anzahl der Anspruchsberechtigten so überschaubar bleiben würde, dass die jüdischen ehemaligen I.G.-Zwangsarbeiter in etwa die Summe von 5.000 DM erhalten würden, mit der sie inzwischen fest rechneten. Die I.G. Farben war davon überzeugt, vor weiteren Klagen ausreichend geschützt zu sein. Damit trat am 1. April 1958 das „Wollheim-Abkommen“ in Kraft, das erste Abkommen zwischen einem deutschen Industrieunternehmen und einer großen jüdischen Organisation über Entschädigung für Zwangsarbeit durch KZ-Häftlinge. Das Verfahren von Wollheim gegen die I.G. Farben i.L. vor dem OLG Frankfurt am Main wurde damit eingestellt, die I.G. hatte mit dem Abkommen ein rechtskräftiges Urteil verhindert. Ein sofort sichtbares Ergebnis des Abkommens war, dass der Aktienkurs der I.G. Farben stieg. Das Unternehmen war nun in der Lage, seine wertvollen Aktien der ehemaligen I.G.-Tochterfirma Hüls, die an der Buna-Produktion maßgeblich beteiligt war, zu veräußern, da sie nicht mehr große Summen für eventuelle Klagen zurückhalten musste.¹⁰⁵

103 Vgl. Der Wollheim-Vergleich scheint gesichert. Das Auschwitz-Komitee steckt überraschend zurück. In: *Deutsche Zeitung*, Stuttgart, 1.3.1958.

104 Vgl. I.G. Farben verursacht neue Schwierigkeiten. In: „Informationen“ des IAK vom 6.2.1958, S. 1; Urteil des 7. Zivilsenats des OLG Frankfurt am Main im Rechtsstreit Tadeusz Andrzej Petrykowski gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Abwicklung, verkündet am 4.1.1961. CC-Archiv, Akten CT, Bd. IV; hier wird die komplizierte Frage der Verjährungstermine ausführlich behandelt.

105 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 80; Notiz von Ernst Katzenstein vom 17.1.1957 über ein Treffen mit Prof. Samson am Vortag. CC-Archiv, Akten CT, Bd. I.

Am 29. Juli 1958, also zwei Tage vor Ablauf der „zweiten“ Verjährungsfrist, die die I.G. nun nicht mehr anerkennen wollte, reichten zahlreiche ehemalige Häftlinge, die entweder zu den „Nationalverfolgten“ gehörten oder dafür gehalten wurden, weil sie – aus welchen Gründen auch immer – zunächst nicht dazu beitrugen, als jüdische Häftlinge identifiziert zu werden, Klage gegen die I.G. ein. Beim Landgericht Frankfurt am Main gingen 46 Klagen ein, darunter eine Sammelklage von 2.295 Polen.¹⁰⁶ Die Zahl der Kläger reduzierte sich bald, als sich herausstellte, dass etliche der Polen keine Einwilligung zu dieser Klage gegeben hatten. Die Namen von 643 Klägern mussten zurückgezogen werden, die meisten von ihnen hatten bereits individuell ihre Ansprüche gemäß dem Abkommen angemeldet.¹⁰⁷ Die Kläger forderten zunächst jeweils 10.000 DM von der I.G., den Betrag, den das Landgericht Frankfurt am Main 1953 Norbert Wollheim zugesprochen hatte. Für die Liquidatoren der I.G. Farben stand keinen Moment in Frage, dass sie sich bis in die letzte Instanz gegen diese Klagen wehren würde. Sie hatten ihren Aktionären gegenüber das Versprechen abgegeben, dass mit dem Wollheim-Abkommen keine weiteren Verpflichtungen aus dem Auschwitz-Komplex auf das Unternehmen mehr zukommen werden. Ihre Verteidigung bauten die I.G. Farben-Verteidiger mehrstufig auf: Zunächst einmal seien die Ansprüche verjährt, da die Verjährungsfrist endgültig am 6. Februar 1958 abgelaufen sei. Außerdem seien nach dem Potsdamer Reparationsabkommen die Ansprüche Polens gegen das Reich bereits erfüllt. Die Klagen seien aber auch verfrüht, da nach dem Londoner Schuldenabkommen Reparationsforderungen aus dem Ausland erst nach einem Friedensvertrag erhoben werden könnten.¹⁰⁸ Das Londoner Schuldenabkommen könne hier Anwendung finden, weil die I.G. Farben in Auschwitz nicht in eigenem Auftrag, sondern als Organ des Deutschen Reichs gehandelt habe, das Unternehmen also weder für die Tatsache der Zwangsarbeit noch für die konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge verantwortlich zu machen sei. Im Gegenteil, die Betriebsführung sei immer

106 Vgl. Auschwitz-Komitee klagt erneut gegen die IG-Farben. Liquidatoren lehnen jedoch die Forderungen ab. In: *Frankfurter Neue Presse*, 14.8.1958.

107 Vgl. Schreiben Samson und Wirmer, I.G. Farben, an Ernst Katzenstein, CC, 31.3.1960. CC-Archiv, Akten CT, Bd. IV.

108 Vgl. zu den Argumentationen zur Abwehr von Ansprüchen aus dem Ausland: Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, v.a. S. 276–284; Hans Günter Hockerts / Claudia Moisel / Tobias Winstel (Hg.): *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945 – 2000*. Göttingen: Wallstein 2006.

bemüht gewesen, den Häftlingen das Leben zu erleichtern.¹⁰⁹ Die Argumentation unterschied sich an diesem Punkt kaum von den Exkulpationsversuchen der Angeklagten im Nürnberger I.G. Farben-Prozess, im Gegensatz zum Nürnberger Verfahren bestätigten die deutschen Richter aber nun im Großen und Ganzen diese Verteidigungsstrategie. Während das Landgericht in der ersten Instanz 1959 die Klage abwies, weil die Forderungen verjährt seien, machte sich das OLG die Argumentation der I.G. Farben i.L. zum Londoner Schuldenabkommen und der fehlenden Verantwortung des Unternehmens für die Leiden der Zwangsarbeiter zueigen.¹¹⁰ Die Klagen wurden in dieser Instanz also zurückgewiesen, weil sie erst nach einem Friedensvertrag eingereicht werden könnten. Der Bundesgerichtshof bestätigte dieses Urteil im Jahr 1963. Prägnant brachte Ferencz die Situation auf den Punkt: Die Forderungen der Polen seien nach Ansicht der deutschen Gerichte „zu spät gestellt worden, [...] zu früh erhoben worden bzw. sind bereits bezahlt!“¹¹¹ Vor westdeutschen Gerichten hatten polnische NS-Opfer, wie auch Zwangsarbeiter anderer Länder, keine Chance, ihre Forderungen durchzusetzen. Zu der rechtlich schlechten Ausgangslage kam ein enormes ökonomisches Gefälle. Die wenigsten der meist armen Verfolgten konnten es sich leisten, lange gerichtliche Auseinandersetzungen mit einem großen Industrieunternehmen zu führen; für die wenigen, die es wagten, endete der Versuch oft im wirtschaftlichen Ruin, wie im Fall von Edmund Bartl, der gegen die Heinkel-Werke geklagt hatte.¹¹² Armenrechtsklagen wurden von den Gerichten regelmäßig zurückgewiesen, weil die Prozesse zu wenig Aussicht auf Erfolg hätten. Die Vertreter der I.G. Farben brachten das in den Verhandlungen mit dem IAK als schlagendes Argument gegen die Möglichkeit weiterer Klagen vor.¹¹³ Im Fall der Massenklage der Polen hatte jedoch offenbar der polnische Verfolgtenverband ZBoWiD bzw. der polnische Staat für die entsprechende Prozesskostensicherheit

109 Vgl. Urteil des OLG Frankfurt am Main in der Sache Petrykowski gegen I.G. Farben i.L., 4.1.1961.

110 Vgl. Urteil des OLG Frankfurt am Main in der Sache Petrykowski gegen I.G. Farben i.L., 4.1.1961.

111 Ferencz: Lohn, S. 86.

112 Vgl. Constantin Goschler: Streit um Almosen. Die Entschädigung der KZ-Zwangsarbeiter durch die deutsche Nachkriegsindustrie. In: *Sklavenarbeit im KZ. Dachauer Hefte* 2 (1986), S. 175–194, hier S. 181.

113 Vgl. Gedächtnisprotokoll über Besprechung des IAK mit der Claims Conference und der I.G. Farben i.L., 6.9.1957, S. 1. NL HL. Vgl. auch Rundschreiben Ernst Katzenstein an Saul Kagan, Benjamin Ferencz, Kurt May u.a., 6.4.1960. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. IV.

gebürgt; für die I.G. ein Hinweis darauf, dass dahinter „politische Mächte stünden, die die I.G. unter Druck setzen wollten.“¹¹⁴

Die Polen wussten bereits vor der Urteilsverkündung des OLG, dass ihre Klage so gut wie aussichtslos war. Der polnische Untersuchungsrichter Jan Sehn, Leiter der „Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen“, versuchte im November 1960 in Frankfurt bei der I.G. Farben eine nachträgliche Einbeziehung der polnischen Kläger in das Wollheim-Abkommen zu erreichen. Er reduzierte dabei die Forderungen der polnischen „Nationalverfolgten“ erheblich von ursprünglich 16 Mio. auf 4 Mio. DM, die die I.G. zusätzlich zur Verfügung stellen sollte. Der I.G.-Vertreter Samson verwies Sehn an die Claims Conference; wenn sie bereit sei, aus ihrem Topf weitere zwei Mio. für die Polen zur Verfügung zu stellen, könne man über die Forderungen verhandeln, eine Aufstockung der Entschädigungssumme durch die I.G. käme dagegen keinesfalls in Frage. Natürlich lehnte die Claims Conference ab.¹¹⁵

Prüfung der Anträge und Auszahlung der Abfindungen

Gemäß den Vereinbarungen des Abkommens war die von der CC zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen gegründete Compensation Treuhand für die Prüfung der Forderungen jüdischer Antragsteller zuständig, während bei der I.G. Farben die „Abteilung Abwicklung Lohn- und Gehaltsansprüche“ (ALGA) entsprechend die Prüfung der nichtjüdischen Zwangsarbeiter übernahm. Die I.G. hatte eingewilligt, unter Vorbehalt auch diejenigen zu entschädigen, die zwar als Juden verfolgt worden waren, aber von der Claims Conference nicht als „Glaubensjuden“ anerkannt wurden. In den Prüfungskommissionen saßen jeweils nur ehemalige I.G.-Zwangsarbeiter. Geprüft wurde, ob und wie lange die Antragsteller für die I.G. Zwangsarbeit geleistet hatten, ob sie in den im Abkommen genannten Lagern inhaftiert gewesen waren, ob gegen sie schwerwiegende Vorwürfe anderer Häftlinge vorlagen und natürlich, ob sie zu den Gruppen der Anspruchsberechtigten zählten. Die Prüfungen waren in vielen Fällen aufwendig und langwierig, es mussten Dokumente gesucht und Zeugen vernommen werden. Die

114 Das gaben die I.G.-Vertreter auf einer Pressekonferenz am 12.8.1958 bekannt; Auschwitz-Komitee klagt erneut gegen die IG-Farben. In: *Frankfurter Neue Presse*, 14.8.1958.

ehemaligen Häftlinge, die weniger als sechs Monate für die I.G. gearbeitet hatten, erhielten in zwei Raten im Abstand von meist mehreren Jahren 2.500 DM, die anderen 5.000 DM.¹¹⁶

Die Richtlinien, nach denen die beiden Abwicklungsgesellschaften die Anträge prüften und die Entschädigung auszahlten, waren nicht identisch. Die I.G., die in den Vertragsverhandlungen durchgesetzt hatte, dass die Claims Conference zu einer Rückzahlung verpflichtet sei, wenn die Summe von drei Mio. DM für die nichtjüdischen Antragsteller nicht ausreichen sollte, verfuhr offenbar in vielen Fällen mit den Anträgen großzügiger als die Compensation Treuhand, die darauf bedacht war, den jüdischen Zwangsarbeitern auch den in Aussicht gestellten Betrag auszahlen zu können.

Etliche der nichtjüdischen Auschwitz-Häftlinge haben letztlich durch die I.G. doch Entschädigungszahlungen als politisch verfolgte KZ-Häftlinge erhalten, obwohl sie nach den rigiden BEG-Bestimmungen wohl als „Nationalverfolgte“ gegolten hätten.¹¹⁷ Das alarmierte die Sprecher der jüdischen Häftlinge, v.a. wegen der schon dargestellten Vorbehalte gegen die Einbeziehung von Polen, die weder politische noch jüdische Häftlinge waren.¹¹⁸ Die Claims Conference verdächtigte die I.G., bei der Anerkennung der Polen unangemessen großzügig vorzugehen. Besonderes Augenmerk legte sie auf die Verhinderung von Zahlungen an ehemalige Kapos, die an der Misshandlung von jüdischen Häftlingen beteiligt gewesen waren.¹¹⁹

Vor allem aufgrund des Engagements des IAK gelang es, bei der I.G. die Einbeziehung der Häftlinge des „Buna-Außenkommandos“ zu erreichen, die noch von Auschwitz I (Stammlager) aus in Monowitz die ersten Bauarbeiten für das I.G.-Werk durchgeführt hatten, obwohl sie nach den Buchstaben des Abkommens nicht zweifelsfrei berechtigt waren. Die Compensation Treuhand hatte dagegen die entsprechenden jüdischen „Bauarbeiter“ zunächst nicht anerkannt. Auf unü-

115 Vgl. Ernst Katzenstein an Saul Kagan, 1.12.1960. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. IV; Ferencz: Lohn, S. 86.

116 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 81ff.

117 Vgl. dazu Aufstellung sämtlicher nichtjüdischer Antragsteller; Korrespondenz mit dem polnischen Rechtsanwalt Dr. Zacharski. Archiv I.G. Farben in Abwicklung (inzwischen teilweise am Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main), Ordner Nr. 0666. Eine genauere Auswertung dieser Akten steht noch aus.

118 Vgl. Schreiben Norbert Wollheim an Compensation Treuhand, 6.6.1960. CC-Archiv, Akten CT, Bd. IV.

berwindbare Widerstände stieß IAK-Generalsekretär Langbein bei seinem hartnäckigen Insistieren auf eine Einbeziehung der Nebenlager Heydebreck und Blechhammer. Heydebreck war zwar im Abkommen als I.G.-Nebenlager ausdrücklich genannt, aber nachträglich – aufgrund neuer Informationen, wie es hieß – wieder gestrichen worden. Obwohl Langbein mehrfach Dokumente vorlegte, die belegen sollten, dass dort für die I.G. Farben produziert worden war, lehnten es sowohl die Compensation Treuhand als auch die I.G. ab, die Häftlinge dieser Lager zu entschädigen. Beide argumentierten dabei mit Dokumenten aus dem Firmenarchiv der I.G. Farben und Aussagen der damaligen I.G.-Mitarbeiter.¹²⁰ Dagegen war, ebenfalls aufgrund von Dokumenten, die das IAK lieferte, noch vor Unterzeichnung des Abkommens die Janinagrube, eine Kohlengrube der I.G., als Zwangsarbeitsstätte anerkannt worden.¹²¹

Bis Juni 1960 hatte die Compensation Treuhand (CT) – im Gegensatz zur I.G., die seit längerem an Polen zahlte – keine Auszahlungen an die nicht sehr zahlreichen jüdischen Antragsteller aus Polen veranlasst, was zunehmend zu Beschwerden führte. Die CT hielt die Zahlungen in Absprache mit der Claims Conference zurück, weil sie davon ausging, dass die meisten polnischen Juden aktuell dabei seien, das Land zu verlassen. Genauere Informationen über die Lage der Juden in Polen waren offenbar schwer zu erhalten. Nach Erkundigungen in Israel kam die CT schließlich zu der Einschätzung, dass die Auswanderungswelle aus Polen kaum die Antragsteller betraf, da es vor allem jüdische Remigranten aus der Sowjetunion waren, die in Israel ankamen, während die Antragsteller zu den „alteingesessenen“ Polen gehörten, von denen offenbar zu diesem Zeitpunkt weniger emigrierten.¹²²

Bei der I.G. Farben sind 2.956 Anträge eingegangen, die geprüft wurden¹²³, davon waren im Frühjahr 1962 erst 1.118 entschieden, 404 Anträge waren bewilligt

119 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 87.

120 Vgl. Briefwechsel zwischen Hermann Langbein und I.G. Farben, März/April 1958; Information der Compensation Treuhand wg. Heydebreck/Blechhammer, Mai 1962. NL HL.

121 Vgl. „Informationen“ des IAK vom 4.12.1957.

122 Vgl. Briefwechsel zwischen der Claims Conference und der Compensation Treuhand, April/Mai 1960. CC-Archiv, Akten CT, Bd. IV.

123 Die zahlreichen „offensichtlich unbegründeten Anträge“, z.B. von Frauen oder „Fremdarbeitern“, sind hier nicht mitgezählt.

und 1.410.500 DM ausgezahlt worden.¹²⁴ Zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass die drei Millionen DM für die nichtjüdischen Antragsteller nicht ausreichen würden. Mit Verweis auf das Abkommen forderte die I.G. von der Claims Conference nun eine Rückzahlung von zwei Mio. DM,¹²⁵ da die Zahl der nichtjüdischen Antragsteller größer gewesen sei als ursprünglich angenommen, dazu kämen die zunächst nicht bedachten „Nicht-Glaubensjuden“. Obwohl Ferencz, wie er beschreibt, zunächst den Versuch unternahm, die Berechtigung dieser Forderung mit dem Hinweis auf den hohen Anteil jüdischer Häftlinge in Monowitz zu widerlegen – wofür er sogar in Polen nach dokumentarischen Belegen suchte¹²⁶ – willigte die Claims Conference im Juli 1963 in eine Rückzahlung in Höhe von 750.000 DM ein, da sie „nicht die Absicht [hatte], andere deutsche Firmen mit ihrer angeblichen Kompromißlosigkeit zu verärgern“.¹²⁷ Die Compensation Treuhand leistete aus ihrem Topf Zahlungen an 5.855 Antragsteller, darunter 1.800 „Härtefälle“, meist Angehörige ehemaliger Häftlinge. Insgesamt konnte sie, dank Zinseinnahmen, 27.841.500 DM an jüdische Buna/Monowitz-Häftlinge oder ihre Hinterbliebenen ausbezahlen.¹²⁸

Das Wollheim-Abkommen war das erste Abkommen mit einem deutschen Unternehmen über Entschädigung für Zwangsarbeit während des NS und zugleich das letzte, in dem nichtjüdische Zwangsarbeiter mitberücksichtigt wurden. Die wenigen folgenden Abkommen, die die Claims Conference mit Krupp, A.E.G., Siemens und Rheinmetall abschließen konnte, bezogen sich ausschließlich auf jüdische KZ-Häftlinge, die Zahlungen an die Einzelnen waren in der Regel noch geringer als nach dem Wollheim-Abkommen.¹²⁹ Die meisten deutschen Firmen haben sich geweigert, ihre ehemaligen Zwangsarbeiter in irgendeiner Weise zu entschädigen, zumindest bis zu ihren Einzahlungen in den Zwangsarbeiterfonds der Bundesregierung im Jahr 2000, als die meisten KZ-Häftlinge längst nicht mehr lebten. Die Appelle der Claims Conference zur Entschädigung der KZ-Zwangsarbeiter fanden nur dann Gehör, wenn externe Gründe, meist das Ansehen des

124 Vgl. Rundschreiben Ernst Katzenstein an Benjamin Ferencz, Kurt May, Norbert Wollheim u.a., 4.4.1962. CC-Archiv, Akten I.G. Farben, Bd. IV.

125 Vgl. Rundschreiben Katzenstein, 4.4.1962.

126 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 89.

127 Ferencz: Lohn, S. 90.

128 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 90f, S. 264f.

129 Vgl. Ferencz: Lohn, S. 232ff.; Goschler: Streit um Almosen, S. 186ff.

Unternehmens im Ausland, Anlass boten, auf die Forderungen einzugehen. Nichtjüdische Verfolgte, wie die ehemaligen KZ-Häftlinge in Osteuropa oder die politisch Verfolgten im Westen, waren nicht in der Lage, entsprechenden Druck aufzubauen. Der Verlauf der Verhandlungen der I.G. Farben mit den nichtjüdischen Auschwitz-Häftlingen, vor allem die unzweideutige Haltung der deutschen Gerichte und Behörden in dieser Frage, dürfte für die anderen Unternehmen ein deutliches Signal gewesen sein, dass ein Eingehen auf deren Forderungen nicht notwendig sei. Die Claims Conference ihrerseits hatte kaum Anlass, von sich aus die Entschädigung von Nichtjuden einzufordern. Dazu kam, dass die Scharnierfunktion zwischen West- und Osteuropa, die das Internationale Auschwitz-Komitee für einige Jahre zumindest in Ansätzen hatte und die die Chancen deutlich erhöhte, in der westlichen Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden, Anfang der 1960er Jahre verloren ging, als das Komitee sich immer stärker an den osteuropäischen Verfolgtenverbänden orientierte und Leitungsmitglieder wie Hermann Langbein und H.G. Adler das Komitee verließen. Beibehalten wurde durch die Claims Conference in den folgenden Abkommen die Einbeziehung der jüdischen KZ-Häftlinge in Osteuropa, die zahlenmäßig jedoch keine sehr große Rolle spielten.¹³⁰

130 Vgl. die Tabelle in Ferencz: Lohn, S. 264f; von den 14.878 bis Ende 1973 aufgrund der Abkommen der Claims Conference entschädigten Zwangsarbeitern lebten 1.910 in Osteuropa.